

Bachs Stellung in der Leipziger Kulturpolitik seiner Zeit

Von Ulrich Siegele (Tübingen)

Diese Studie hat das Ziel, kulturpolitische Rahmenbedingungen für Bachs Leipziger Wirken zu erhellen. Sie untersucht also das Verhältnis von Struktur und Individuum und führt auf einer anderen Ebene meine frühere Studie über *Bachs Endzweck einer regulierten und Entwurf einer wohlbestallten Kirchenmusik* weiter, die hauptsächlich Fragen der kirchenmusikalischen Organisation betraf.¹ Der hier vorgelegte erste Teil stellt die Verhandlungen über die Wiederbesetzung des Kantorats an der Thomasschule nach Johann Kuhnaus Tod dar. Diese Verhandlungen, die in fünf Etappen verliefen, machen deutlich, welche Stellung im kulturpolitischen Kontext der Zeit die Leipziger Ratsherren Bach gaben. Die Fortsetzung, deren Erscheinen für den nächsten Jahrgang vorgesehen ist, stellt zunächst die Reaktion Bachs auf diese Verhandlungen dar, warum er sich für Leipzig entschied, warum er Köthen verließ. Der kulturpolitische Rahmen hat Bachs Leipziger Amtszeit bestimmt. So fällt von hier aus neues Licht auf die Ereignisse und Äußerungen der Jahre 1729/30 und 1749/50. Die Entscheidungen, womit Bach sich innerhalb des kulturpolitischen Kontexts der Zeit orientierte, lassen seinen Lebensentwurf und gelungene wie mißlungene Versuche der Realisierung erkennen. Hieraus wird deutlich, welche Stellung er selbst sich gab. So können Fremdeinschätzung und Selbsteinschätzung aufeinander bezogen werden.

Die Studie geht zurück auf das Referat *Fragen zu Bachs Entscheidung für Leipzig*, das ich auf dem wissenschaftlichen Kolloquium *Johann Sebastian Bach, Leipziger Wirken und Nachwirken* der Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten Johann Sebastian Bach der DDR am 3. Dezember 1981 in Leipzig gehalten habe. Ich danke Prof. Dr. Werner Felix und Dr. Armin Schneiderheine für die Einladung und den Anstoß, ein lange erwogenes Vorhaben in Angriff zu nehmen. Die Weiterarbeit brachte neue Gesichtspunkte und hat die dort vorgetragenen Thesen modifiziert. Geblieben ist die Absicht, durch eine Analyse der Motivationen und Intentionen der handelnden Personen und Institutionen Lücken, die die dokumentarische Überlieferung läßt, zu schließen. Schon die Referate und Diskussionen des Leipziger Kolloquiums haben mich zur Weiterarbeit angeregt; ich nenne hier Prof. Dr. Karl Czok (Leipzig), Tatjana Frumkisova (Moskau), Andreas Glöckner (Leipzig), Dr. Ortun Landmann (Dresden) und Dr. Martin Petzoldt (Leipzig). Inzwischen haben mich mit Auskünften entgegenkommend unterstützt: Dr. Werner Menke in Müllheim (Baden) über Hamburger Akten zu Telemann, das Stadtarchiv Braunschweig (gez. Angel) über Andreas Christoph Duve, das Staatsarchiv Hamburg (Dr. Eckardt und Dr. Schneider) über Akten zu Telemann und die Hamburger Währung, das Statistische Bundesamt in Wiesbaden (Dr. Rasch) über die Entwicklung der Kaufkraft. Ich danke allen, die mir geholfen haben, so auch den Mitgliedern eines Tübinger Seminars im Winter 1981/82, besonders aber Dr. Hans-Joachim Schulze in Leipzig, der eine Auskunft des Pfarramts Reichenbach im Vogtland eingeholt und überhaupt diese Arbeit auf mancherlei Weise gefördert hat.

¹ In: *Festschrift Georg von Dadelsen*, Neuhausen-Stuttgart 1978, S. 313-351.

I. BERUFUNG

Kantorenpartei und Kapellmeisterpartei

Hans-Joachim Schulze hat, unter dem Zitat „... da man nun die besten nicht bekommen könne...“, *Kontroversen und Kompromisse vor Bachs Leipziger Amtsantritt* dargestellt.² Ich sehe das Verdienst seiner Studie darin, gegenüber den bisherigen Darstellungen klargestellt zu haben, daß der Leipziger Rat kein geschlossener Block mit einheitlicher Meinung war, sondern daß sich dieses Gremium aus einzelnen Mitgliedern mit verschiedenen Meinungen zusammensetzte und daß die Vertreter einer bestimmten Meinung eine Koalition schließen mußten, um ihrer Meinung zu politischer Wirksamkeit zu verhelfen. Als nach Johann Kuhnaus Tod am 5. Juni 1722 die Wiederbesetzung des Kantorats an der Thomasschule anstand, gab es offensichtlich zwei Parteien. Die eine Partei betrieb die Wiederbesetzung im Sinne des traditionellen Schulamts. Der Inhaber des Amts sollte zwar die Musik, sicher so gut wie möglich, verstehen, aber ebensogut den wissenschaftlichen Unterricht, die Information verstehen können, sollte Schulmann und Musiker in einer Person sein. Ich nenne diese Partei die Kantorenpartei. Die andere Partei betrieb die Wiederbesetzung im Sinne eines modernen städtischen Musikdirektorats. Der Inhaber des Amts sollte ein hoch-, möglichst höchstqualifizierter Musiker hinsichtlich der kompositorischen, praktischen und organisatorischen Fähigkeiten sein, vom wissenschaftlichen Unterricht, der Information aber freigestellt werden, so daß er sich ganz auf die Musik konzentrieren konnte, nur Musiker, das freilich auf höchstem Niveau, zu sein brauchte. Ich nenne diese Partei die Kapellmeisterpartei.

Die Gesamtheit des Leipziger Ratskollegiums trat nur bei wichtigen Anlässen in den Drei Räten zusammen. „Die auf Lebenszeit gewählten Ratsherren, deren Zahl 1723 einschließlich der drei Bürgermeister 32 betrug, bildeten unter Vorsitz je eines Bürgermeisters einen sitzenden und zwei ruhende Räte, die sich in jährlichem Wechsel in der Führung der Amtsgeschäfte ablösten. Entscheidungen, die die Kompetenz eines Rates überschritten, aber nicht die Mitwirkung aller drei Räte erforderten, traf der aus den ältesten Mitgliedern der drei Räte bestehende Enge Rat“ – auch „die Enge“ oder „die Herren *Seniores*“ genannt.³ Für die Wiederbesetzung des Kantorats an der Thomasschule war dieser Enge (oder Ältesten-) Rat das entscheidende Gremium. Er diskutierte die Argumente und traf die Wahl, die die Drei Räte nurmehr zu bestätigen hatten.⁴ Deshalb sind die Auszüge der Protokolle des Engen Rats, die Bitter veröffentlicht hat, die wichtigste Quelle.⁵ Der Enge Rat bestand aus den drei

² In: *Bericht über die Wissenschaftliche Konferenz zum III. Internationalen Bach-Fest der DDR, Leipzig, 18./19. September 1975*, Leipzig 1977, S. 71–77 (künftig: Schulze in Ber. Lpz. 1975).

³ Dok II/129 Kommentar, auch Dok II/615.

⁴ So spricht die Schlußbemerkung Dok II/129 von einer „Consultation“, also nicht von einer Wahl, sondern von einer Beratung.

⁵ C. H. Bitter, *Johann Sebastian Bach*, 2. Aufl., Berlin 1881 (Reprint Leipzig 1978: Nachwort, Personen- und Werkverzeichnis von H.-J. Schulze), Bd. IV, S. 102–109. Bitters

Bürgermeistern; dazu kamen neun weitere Mitglieder. Die Protokolle der Sitzungen sind weniger Diskussions-, eher Ergebnisprotokolle. Sie enthalten mindestens die Vorlage des Tagesordnungspunkts und den Beschluß. Doch waren die Abstimmungen häufig namentlich; in diesem Fall sind dann, außer dem Votum selbst, erläuternde Bemerkungen einzelner Mitglieder protokolliert. Die Stimmabgabe erfolgte, bei gleichbleibender Zusammensetzung des Gremiums, in einer ein für allemal festgelegten Reihenfolge; nur der gerade regierende Bürgermeister, der den Vorsitz führte, hatte, auch wenn er nicht ohnedies an erster Stelle stand, für die Vorlage des Tagesordnungspunkts Vortritt. Je weiter vorn ein Mitglied bei der Stimmabgabe rangierte, desto nachhaltiger konnte es stets das Ergebnis der Abstimmung beeinflussen.⁶ Ich gebe hier die Namen der zwölf Mitglieder des Engen Rats, wie er damals zusammengesetzt war, in der festgelegten Reihenfolge und füge in Klammern ihr Alter im Jahr 1722 hinzu.⁷ Zunächst die drei Bürgermeister: Abraham Christoph Platz (64, Bürgermeister seit 1705), Gottfried Lange (50, Bürgermeister seit 1719), Adrian Steger (60, Bürgermeister seit 1721). Dann die übrigen Mitglieder: Johann Franz Born (53), Johann August Hölzel (55), Gottfried Wagner (70), Zacharias Jöcher (46), Gottfried Konrad Lehmann (61), Johann Ernst Kregel d. Ä. (70), Johann Job (58), Johann Jakob Kees (45), Peter Hohmann d. Ä. (59). Man muß sich also ein Gremium mit einem Durchschnittsalter von etwa 60 Jahren vorstellen. Regierender Bürgermeister war im Amtsjahr 1721/22 Adrian Steger, im Amtsjahr 1722/23 Gottfried Lange; der Wechsel erfolgte am 31. August 1722.⁸ Sprecher der Kantorenpartei war Bürgermeister Platz; ihm sekundierte Bürgermeister Steger. Sprecher der Kapellmeisterpartei war Bürgermeister Lange; ihm sekundierte Johann Franz Born.

Die amtlichen Protokolle dokumentieren die Zielvorstellungen und Machtverhältnisse der beiden Parteien innerhalb des Leipziger Rats, nämlich innerhalb des repräsentativen Verfassungsorgans des Dienstherrn. Diese Zielvorstellungen und Machtverhältnisse haben zunächst die Entscheidung bestimmt, wer zur Probe zugelassen, wer gewählt wird, dann die Voraussetzung gegeben für das Wirken des gewählten Amtsinhabers, eine Voraussetzung, die von ihm nur insoweit beeinflußt werden konnte, als er eine bestimmte Zielvorstellung besonders treffend verkörperte und ihr damit Überzeugungskraft verlieh. Deshalb sind die amtlichen Protokolle des Leipziger Rats die zentrale Quelle für

Quellenangabe ist irreführend; er schöpft nicht aus den Schulakten *Tit. VII B 117* (vgl. Dok II/133 Kommentar), sondern aus den „Enge-Protokollen“ *Tit. VIII 60a*. Von den sieben Nummern Bitters Nr. 5 als Dok II/119, Nr. 6 als Dok II/121 (nur ein Votum), Nr. 7 als Dok II/127 (ohne den Schlußsatz: „Alhier bin weiter zu protocolliren gehindert etc.“). Der Einheitlichkeit halber zitiere ich durchgehend nach Bitter, emendiere aber gelegentlich stillschweigend seinen Text.

⁶ Dieser Sachverhalt war den Ratsherren klar und wurde auch ausgesprochen (Dok II/418).

⁷ Die Angaben der Protokolle ergänzt aus Dok II, Personenverzeichnis (dazu Dok III, S. 660 f.), und C. H. Bitter, Reprint, Personenverzeichnis.

⁸ Der Ratswechsel erfolgte stets am Montag nach Bartholomäi (Dok II/264 Kommentar), also am letzten Montag im August, so daß der neue Rat einerseits stets am Beginn einer Woche, andererseits in jedem Fall am 1. September, dem eigentlichen Beginn des Amtsjahrs, eingeführt war.

die Verhandlungen über die Wiederbesetzung des Kantorats an der Thomaschule. Aber sie sind nicht die einzige Quelle.

Die beiden Parteien des Leipziger Rats betrachteten die Kandidaten vornehmlich als Funktion ihrer jeweiligen Zielvorstellung, inwiefern sie sie verkörpern und zu ihrer Durchsetzung beitragen konnten. Die Kandidaten dagegen betrachteten die Bewerbung um die Stelle als Funktion ihrer persönlichen Situation. Das Interesse der Partei, die einen bestimmten Kandidaten unterstützte, und das Interesse dieses Kandidaten konnten, selbst wo er sich mit der Zielvorstellung der Partei identifizierte, nie völlig ineinander aufgehen. Die persönliche Situation der Kandidaten war zwar auch, aber doch zum wenigsten privat bestimmt. Denn sie standen in anderen Dienstverhältnissen, und ihre derzeitigen Dienstherrn hatten und vertraten ebenfalls eigene Interessen. Diese Interessen der derzeitigen Dienstherrn gingen weder in den Interessen der Bewerber um das Leipziger Amt noch gar in den Interessen des Leipziger Rats und einer seiner Parteien auf, widersprachen ihnen eher. So verändert sich die Perspektive auf denselben Vorgang je nachdem, ob er vom Leipziger Rat und dort von der einen oder der anderen Partei, ob er vom Kandidaten oder vom derzeitigen Dienstherrn des Kandidaten betrachtet wird. Das Urteil über ein und denselben Vorgang variiert – gemäß den verschiedenen Interessen – je nachdem, ob man, soweit vorhanden oder zugänglich, die Akten des Leipziger Rats, die Selbstzeugnisse der Kandidaten oder die Akten ihrer jeweiligen Dienstherrn benützt. Der Wechsel der Perspektive ist also durch die Tatsache, daß es um Verhandlungen geht, gegeben.

Außer den unmittelbar handelnden Personen und Institutionen gab es noch eine Größe, deren Interesse, oder zumindest Möglichkeit, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich darin bestand, über das, was da verhandelt wurde, informiert zu werden: die Öffentlichkeit. Dieses Interesse wurde durch Zeitungen befriedigt und bezog sich vorzüglich auf die Personen und ihr Auftreten in dieser Öffentlichkeit, also auf ihr Eintreffen in Leipzig, die Proben und das Ergebnis der Wahl: Das ist der Inhalt der Meldungen.⁹ Öffentlichkeit ist aber zugleich auch öffentliche Meinung. Die Meldungen dienten nicht stets der bloßen Information der Öffentlichkeit über den tatsächlichen Stand der Verhandlungen, sondern sollten bisweilen eine öffentliche Meinung bilden, um so den Gang der Verhandlungen zu beeinflussen. Das Metier einer solchen Öffentlichkeitsarbeit, einer solchen Informationspolitik hat die Kapellmeisterpartei, auch darin ein Kind der neuen Zeit, beherrscht und ausgeübt.

⁹ H. Becker, *Die frühe Hamburgische Tagespresse als musikgeschichtliche Quelle*, in: H. Husmann (Hrsg.), *Beiträge zur Hamburgischen Musikgeschichte*, Hamburg 1956, S. 22–45, hier 38–41. Von den 14 Meldungen, die über die Ereignisse von Kuhnaus Tod bis zu Bachs Antrittsmusik unterrichten, sind 12 im *Hollsteinischen Correspondenten*, 2 im *Hamburger Relations-Courier* erschienen. Die Frist zwischen Datum der Meldung und Datum des Erscheinens beträgt meist 6 oder 7, einmal 8 Tage; eine Ausnahme wird später diskutiert. Ich gebe stets das Datum der Meldung; denn es ist anzunehmen, daß eine Meldung, die der Leipziger Korrespondent einer Hamburger Zeitung machen konnte, am selben Tag auch in Leipzig bekannt war. Vgl. Dok II/124, 131, 138 und 140 (Zitate hier durchgehend nach Becker).

Ich stelle nun die fünf Etappen über die Wiederbesetzung des Kantorats an der Thomasschule nach Johann Kuhnaus Tod dar und suche dabei die verschiedenen Perspektiven, soweit möglich, zur Geltung zu bringen.

Die erste Etappe

Die erste Etappe ist die Nominierung, Wahl und Absage Telemanns. Der Enge Rat befaßte sich mit der Nachfolge Kuhnaus zum erstenmal am 14. Juli 1722, dem 39. Tag nach dessen Tod. Der Regierende Bürgermeister Steger stellt die Bewerber vor: 1. Johann Friedrich Fasch, Kapellmeister des Grafen Morzin in Böhmen, 34 Jahre. – 2. Georg Balthasar Schott, Organist der Neuen Kirche in Leipzig, 36 Jahre. – 3. Christian Friedrich Rolle, Kantor in Magdeburg, 41 Jahre. – 4. Georg Lenck, Kantor in Laucha an der Unstrut, 37 Jahre. – 5. Johann Martin Steindorff, Kantor in Zwickau, 59 Jahre. – 6. Georg Philipp Telemann, Musikdirektor in Hamburg, 41 Jahre.

Ich füge zunächst ausgewählte biographische und bibliographische Hinweise zu den einzelnen Bewerbern ein: 1. J. F. Fasch: Außer B. Engelke, *Johann Friedrich Fasch*, SIMG 10, 1908/09, S. 263–283 besonders *Dokumentation zu Johann Friedrich Fasch 1688–1758*, = Studien zur Aufführungspraxis und Interpretation 15, Blankenburg (Harz) 1981 (enthält u. a. S. 11–16 Faschs *Lebenslauf* aus: F. W. Marburg, *Historisch-Kritische Beyträge* III/1, Berlin 1757, S. 124–129). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist es mir unmöglich, zu klären, wie Faschs Bewerbung in Leipzig (die zwischen Kuhnaus Tod und der ersten Sitzung des Engen Rats erfolgt sein muß), die drei Schreiben Stölzels, womit dieser Fasch zur Übernahme der Stelle in Zerbst überredete, und Faschs Zusage in Zerbst chronologisch ineinandergreifen, ob insbesondere Faschs Bewerbung in Leipzig vor Beginn des Briefwechsels mit Stölzel oder währenddem erfolgt ist und ob etwa Faschs Zusage in Zerbst etwas mit der Wahl Telemanns (wodurch Faschs Bewerbung um diese Stelle hin-fällig scheinen konnte) zu tun hat. (Daß Gotha für Zerbst tätig wurde, erklärt sich daraus, daß der regierende Fürst von Anhalt-Zerbst mit einer Prinzessin von Sachsen-Gotha verheiratet war.) Auf jeden Fall halte ich es für ausgeschlossen, daß Fasch sich noch in Leipzig beworben hat, nachdem er in Zerbst schon fest zugesagt hatte. Deshalb gebe ich seine vorhergehende Dienststellung. Übrigens hätte Fasch die Erziehung seiner Tochter (der persönliche Grund, der ihn schließlich zur Aufgabe der Stellung beim Grafen Morzin bewog) in Leipzig vermutlich so gut wie in Zerbst wahrnehmen können. Zu den Grafen Morzin und ihren Besitzungen vgl. J. Siebmachers *Großes Wappenbuch*, Bd. 30: *Die Wap-pen des böhmischen Adels*, Neustadt an der Aisch 1979, S. 150f. (Reprint aus der Originalausgabe IV/9). WaltherL (S. 240) nennt Prag als Ort von Faschs Engagement beim Grafen Morzin; und auch Faschs Brief vom 28. Oktober 1721, den H. R. Jung, *Johann Friedrich Fasch in Greiz*, in: *Thüringer Heimat* 4, 1959, S. 101–110 zitiert, ist aus Prag datiert.^{9a} – 2. G. B. Schott: D. Härtwig, MGG 12, Sp. 53f.; ergänzend Dok II, S. 550. – 3. C. F. Rolle: E. Valentin, MGG 11, Sp. 653. Universität Halle Immatrikulation 23. 1. 1703 Jur. (der Bruder Christian Ernst, ebenfalls aus Halle, 22. 7. 1711 Theol.). – 4. G. Lenck: In Reichenbach im Vogtland am 8. November 1685 getauft und am Vortag geboren (Mitteilung des Pfarramts). Universität Leipzig depositus Sommersemester 1703, immatrikuliert Sommersemester 1708 (dieselben Daten wie J. F. Fasch). Vgl. A. Werner, *Städtische und fürstliche*

^{9a} Das Prager Palais Morzin (heute die Botschaft der Volksrepublik Rumänien) befindet sich in der Nerudagasse auf der Kleinseite, Nr. 256-5 (V. Volavka, *Kunstwanderungen durch Prag*, Prag 1966, S. 148 u. 152).

Musikpflege in Weissenfels, Leipzig 1911, S. 26; W. Braun, Mf 15, 1962, S. 142–144; die Vermutung B. F. Richters, BJ 1905, S. 50, Zeile 6–8 wäre zu prüfen. – 5. J. M. Steindorff: J. Mattheson, *Grundlage einer Ebrén-Pforte*, Hamburg 1740, S. 339–342, auch S. XL; E. L. Gerber, ATL 2, Sp. 574; H. Löffler, BJ 1930, S. 106. – 6. G. Ph. Telemann: Einschlägig H. Große, *Georg Philipp Telemann und seine Beziehungen zu Leipzig*, in: Sächsische Heimatblätter 13, 1967, S. 115–125.

Die sechs Bewerber verteilen sich zu drei und drei auf die beiden Parteien. Diese Ausgewogenheit, diese Parität zwischen den beiden Parteien wenigstens hinsichtlich der Zahl der Bewerber kann auf zwei verschiedenen Wegen zustande gekommen sein. Es kann eine allgemeine Ausschreibung der Stelle und dann, schon vor dieser Sitzung, eine Vorauswahl stattgefunden haben. Es ist aber ebenso möglich, daß sich die beiden Parteien vorweg darauf geeinigt haben, jede Partei habe das Recht, drei Kandidaten vorzuschlagen. Dann hätte eine beschränkte Ausschreibung stattgefunden: Jede Partei hätte bei potentiellen Kandidaten, die ihrer Vorstellung entsprachen, angefragt und sie zur Bewerbung aufgefordert. Im Lauf der Verhandlungen werden Anzeichen darauf hindeuten, daß der zweite Weg beschritten worden ist. Auf jeden Fall aber zeigt die Parität zwischen den beiden Parteien hinsichtlich der Zahl der Bewerber, daß die Umstände der Wahl als präkär empfunden wurden: Es herrschte keine Übereinstimmung über das Prinzip, nach dem die Qualifikation der Bewerber beurteilt werden sollte, sondern es standen zwei unterschiedliche Prinzipien der Beurteilung zur Diskussion. Jede Partei hatte eine Prioritätenliste ihrer drei Kandidaten festgelegt, die Kapellmeisterpartei die Reihenfolge Telemann, Fasch, Schott, die Kantorenpartei die Reihenfolge Rolle, Lenck, Steindorff. Die Liste der jetzt stärkeren, der Kapellmeisterpartei, wurde vor der Liste der jetzt schwächeren, der Kantorenpartei genannt, mit der einzigen Abweichung, daß der Spitzenkandidat der jetzt stärkeren, der Kapellmeisterpartei, von der ersten an die letzte Stelle gerückt wurde; denn er war ja der Mann, über den nun weiter diskutiert werden sollte.

Telemann war als Musiker „schon bekannt“, nicht bloß allgemein, sondern gerade am Ort selbst, wo er sich durch vielfältige musikalische Aktivitäten während seiner Studienzeit hervorgetan hatte. Dazu gehörte auch die Gründung des ersten Collegium musicum der Stadt, das noch immer blühte und als sichtbares Zeichen das Gedächtnis seines Gründers wachhielt. Zwar lag Telemanns Studienzeit zwei Jahrzehnte zurück. Doch war allseits in Erinnerung, daß man ihm schon damals Aussichten auf die Nachfolge Kuhnaus gemacht hatte.¹⁰ Freilich hatte seine Kandidatur einen Haken. Der Kantor der Thomasschule war am wissenschaftlichen Unterricht mit fünf Lateinstunden (Grammatik, Luthers Katechismus, Maturini Corderii Colloquia scholastica) in Tertia und Quarta

¹⁰ Telemanns Autobiographie von 1740 in: J. Mattheson, *Grundlage einer Ebrén-Pforte*, Hamburg 1740, S. 354–369, hier 359 u. 366; B. F. Richter, BJ 1905, S. 50 f. – Als Telemann am 1. September 1704 die Wahl zum Organisten der Neuen Kirche eröffnet wird, heißt es (H. Große in *Sächsische Heimatblätter* 13, 1967, S. 117): „Es wäre zwar das Einkommen von keiner Wichtigkeit, daferne Er aber seine Geschicklichkeit erwiese, so würde wohlgedachter Rath Ihn ferner zubefördern bedacht seyn.“

beteiligt.¹¹ Bürgermeister Platz, der Sprecher der Kantorenpartei, erhebt sogleich diese Forderung: „Es habe der Cantor in denen obern Classen mit zu informiren.“ Telemann nun will dieser Forderung nicht nachkommen; das hat Bürgermeister Platz gegen ihn einzuwenden: „welches ihm nur in der person Telemanns der dergleichen nicht zu über nehmen gesonnen, bedenklich sey.“ Zwar hatte der Regierende Bürgermeister schon einen Vorschlag zur Lösung vorgetragen: Telemann wolle sich „wegen der Schularbeit mit einem von denen untern Collegen vergleichen“. Das meint: der Kantor schließt mit einem in der Rangordnung der Schule unter ihm stehenden Kollegen einen Vergleich, nämlich einen Privatvertrag des Inhalts, daß dieser Kollege die fünf Stunden des Kantors, und zwar auf dessen Kosten (also ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel) übernimmt.¹² Trotz dieses Vorschlags zur Lösung stellt Bürgermeister Platz den Antrag, Auskunft bei Telemann einzuholen, wie er sich die Lösung der Frage vorstelle: „und müsse man wenigst hören, wie er die information einzurichten und sich diesfalls zu vergleichen gedenke.“ Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben: „Man wolle vorhero“ – vor der Probe und insbesondere vor der Wahl – „diesfalls mit ihm communiciren lassen und könnten ihm die Verrichtungen“ – also die Unterrichtsverpflichtungen des Kantors – „bei der Schule überschicket werden.“

Telemann wollte also von der Information freigestellt und nur mit der Musik befaßt sein. Die Kapellmeisterpartei, auf die Gewinnung eines renommierten Musikers erpicht, war bereit, ihm hierin in jeder Weise entgegenzukommen. Nicht so die Kantorenpartei. Ihr lag daran, jemanden zu gewinnen, der mindestens ebensowohl Schulmann wie Musiker war. Gegenüber der Forderung, daß der Kandidat auch als Schulmann ausgewiesen sein müsse, und dem Prinzip, daß „der Cantor in denen obern Classen“, und zwar in eigener Person „mit zu informiren“ habe, trat für sie der Gesichtspunkt einer besonderen musikalischen Qualifikation des Kandidaten zurück. Doch war der Kantorenpartei klar, daß sie derzeit die schwächere Position hatte und gegen Telemann, der, wie auch ihr Sprecher anerkennen mußte, „wegen seiner Geschicklichkeit in der Music . . . bekannt“ war und zudem alte Zusagen für sich hatte, nichts ausrichten konnte. Seine Nominierung *primo et unico loco* stand nun einmal fest. Die Nennung eines Gegenkandidaten hätte diesen und die Partei nur kompromittiert. Deshalb beschränkte sich der Sprecher der Kantorenpartei darauf, das Prinzip und die Bedenken gegen die Person Telemanns, der diesem Prinzip nicht entsprach, zu Protokoll zu geben und mit seinem Antrag den Beschluß zu erwirken, daß wenigstens vorher Auskunft über die Frage der Information von Telemann eingeholt werde.

Telemann wurde eingeladen und traf am 1. August, dem 18. Tag nach dieser Sitzung, in Leipzig ein, legte am 9. August, dem 10. Sonntag nach Trinitatis, seine Probe ab. Zwei Tage später, am 11. August, vollzog der Enge Rat die Wahl. Der Regierende Bürgermeister Steger eröffnete die namentliche Abstimmung. Bürgermeister Lange nannte hierauf die Begründung, warum die Kapell-

¹¹ Dok II/129 Kommentar.

¹² Zu den Termini „vergleichen“ und „Vergleich“ s. Dok II/147, letzter Absatz, ferner die diesbezüglichen Äußerungen in Dok II/129 u. 130.

meisterpartei, deren Sprecher er war, Telemann an erster Stelle nominiert hatte und für seine Wahl eintrat: er sei „der berühmteste Componist“, gab ihm seine Stimme und fügte bezüglich des Streitpunkts zwischen den Parteien – über den vom Sprecher der Gegenpartei erwirkten Beschluß hinweggehend – hinzu: „die Sache wegen der lectionen könne man noch aussetzen.“ Johann Franz Born, Stiftsrat und Direktor des Konsistoriums,¹³ stimmte ebenfalls für Telemann und gab sich als Parteigänger Langes zu erkennen, indem er dessen Bemerkung bezüglich des Streitpunkts zwischen den Parteien wörtlich wiederholte: „die lectiones könne man noch aussetzen“; er reklamierte aber sogleich das Mitspracherecht der von ihm geleiteten Behörde (dessen Ausübung er natürlich im Sinne seiner Partei zu beeinflussen gewillt war): „es werde doch mit dem Consistorio diesfalls zu conferiren seyn.“ Der Standpunkt der Kantorenpartei drohte unterzugehen. Da bemerkte Johann August Hölzel, nachdem er ebenfalls Telemann seine Stimme gegeben hatte: „das übrige werde der Regierende H(err) Bürgerm(eister) besorgen.“ Übrig war vor allem noch die Regelung der Information. Auch diese Sache glaubte Hölzel also bei Steger in guten Händen. Johann Job und Peter Hohmann erinnerten ebenfalls daran: „wegen der information wäre auch zu prospiciren“, Vorsorge zu treffen; „wegen der Schularbeit werde man sorgen“. Der Regierende Bürgermeister versicherte: „Es solle alles besorget“ werden, und er wolle „von H(ernn) Telemann, wie er die lectiones einzurichten gemeinet, vernehmen“, also den früheren Beschluß wenigstens nachträglich noch zur Ausführung bringen. Offensichtlich hatte es Telemann bis zu diesem Zeitpunkt seiner Wahl (und gewiß nicht ohne Rückendeckung durch seine Partei) verstanden, eine Meinungsäußerung zu der Frage, „wie er die information einzurichten und sich diesfalls zu vergleichen gedenke“, zu umgehen.¹⁴

Am Ende hatten alle anwesenden Ratsherren für Telemann gestimmt.¹⁵ Eines der zwölf Mitglieder des Gremiums freilich fehlte: Bürgermeister Platz, der Sprecher der Kantorenpartei. Natürlich besteht die Möglichkeit, daß er tatsächlich verhindert war, an der Sitzung teilzunehmen. Weit wahrscheinlicher ist jedoch, daß er der Abstimmung aus Protest fernblieb. Er hätte, nach der Eröffnung der Abstimmung durch den Regierenden Bürgermeister, als erster seine Stimme abzugeben gehabt. Gegen Telemann zu stimmen war sinnlos und kompromittierend, für Telemann zu stimmen gegen seine Überzeugung, um so mehr, als der von ihm erwirkte Beschluß bislang mißachtet worden und die Frage der Information noch immer ungeklärt war. So entzog er sich. Die Kapellmeisterpartei freilich konnte darin das Eingeständnis der Niederlage sehen. In der Sitzung der Drei Räte, die am selben Tag die Wahl Telemanns bestätigte, heißt es: „wegen Verwaltung der Music sey an seiner Person kein Zweifel zu tragen, wegen der Lectionen, die aber nicht gar wichtig, werde

¹³ Spitta II, S. 8 Anm. 13.

¹⁴ Die Schlußbemerkung des Regierenden Bürgermeisters über den Ersatz der lateinischen durch die deutsche Sprache bei der Präsentation und den Gratulationen zielt kaum speziell auf Telemann, der ja in Hamburg eine lateinische Antrittsrede gehalten hat.

¹⁵ J. J. Kees hatte sein zustimmendes Votum mit der Einschränkung versehen: „wisse er von seiner conduite nichts.“

gestalt zu treffen seyn.“ „Wegen der Lectionen, die aber nicht gar wichtig“: Diese für die Kantorenpartei provozierende Formulierung klingt wie der Hohn der Kapellmeisterpartei.¹⁶

Der sachliche Kontroverspunkt zwischen den Parteien, der sich in Telemann personalisierte, war die Frage der Information. Die Kantorenpartei betrachtete sie als wichtig; die Kapellmeisterpartei suchte sie als unwichtig hinzustellen. Die Kantorenpartei drang auf eine Festlegung; die Kapellmeisterpartei suchte die Festlegung zu umgehen. Die Kantorenpartei wünschte die Sachentscheidung vor der Personalentscheidung; die Kapellmeisterpartei setzte die Personalentscheidung vor der Sachentscheidung durch. Bei der Vorstellung der Bewerber sagte der Regierende Bürgermeister Steger, Telemann wolle sich „wegen der Schularbeit mit einem von denen untern Collegen vergleichen“, also auf privater Basis und eigene Kosten mit einem der in der Rangordnung der Schule unter ihm stehenden Kollegen die Übernahme seiner Stunden vereinbaren. So weit, so gut – sollte man denken. Aber wie paßt dazu der Antrag von Bürgermeister Platz, man müsse wenigstens vorher Auskunft von Telemann einholen, „wie er die information einzurichten und sich diesfalls zu vergleichen gedenke“, eine Auskunft, die, wie ausdrücklich vermerkt wird, auch bei der Wahl noch nicht vorlag? Entweder hat Telemann den Vorschlag gemacht; dann ist er keine weitere Auskunft schuldig. Oder er ist darüber Auskunft schuldig; dann hat er keinen Vorschlag gemacht. Er kann auch gar keinen Vorschlag gemacht haben. Denn der Beschluß lautet: „... und könnten ihm die Verrichtungen bei der Schule überschicket werden.“ Ehe Telemann wußte, worin seine Unterrichtsverpflichtungen bestanden, kann er sich nicht dazu geäußert haben, wie er sich ihre Ablösung vorstellte. Telemann wird in seinem Bewerbungsschreiben nur allgemein gesagt haben, er beabsichtige nicht, die Information zu übernehmen, doch solle es an ihm nicht mangeln, daß eine Lösung gefunden werden könne. Der Regierende Bürgermeister trug einen Vorschlag zur Lösung vor. Dieser Vorschlag aber stammte nicht von Telemann, sondern von der Kantorenpartei, der der Regierende Bürgermeister angehörte. Die Kantorenpartei suchte Telemann erst noch auf diese Lösung zu verpflichten. Aber Telemann wich aus. Denn die Kapellmeisterpartei hatte weitergehende Pläne. Sie wollte die „Theilung“ von wissenschaftlichem Unterricht und musikalischen Aufgaben, die Abtrennung der Information von den anderen dienstlichen Pflichten des Kantors; sie wollte die Freistellung des Kantors von der Infor-

¹⁶ Die Sitzung der Drei Räte ist belegt bei E. Kroker, *Bachs Berufung in das Kantorat der Thomasschule*, in: E. Kroker, Aufsätze zur Stadtgeschichte und Reformationsgeschichte, Leipzig 1929, S. 137–148, hier 138. H. Große, a. a. O., S. 121, zitiert aus einem der drei Protokolle dieser Sitzung (*Tit. VIII 42*), vermerkt aber nicht, wer die Äußerung tat. Wie mir H.-J. Schulze mitteilt, ergibt sich aus dem Zusammenhang des Ratsprotokolls, daß es der Regierende Bürgermeister Steger war. Nach dem Zusammenhang der Verhandlungen indessen bezeichnet der Zusatz „die aber nicht gar wichtig“ die Position der Kapellmeisterpartei. Steger hatte, obwohl Angehöriger der Kantorenpartei, als Regierender Bürgermeister in der Sitzung der Drei Räte den Beschluß des Engen Rats zu vertreten, der die Vorstellungen der Kapellmeisterpartei realisierte. Bürgermeister Lange begründet sein Votum für Telemann hier ähnlich wie zuvor in der Sitzung des Engen Rats: „als einem sehr berühmten Musico.“

mation, und zwar von Amts wegen, nicht bloß auf privater Basis. Das war die „Gestalt“, die Anstalt, die Einrichtung, die sie wegen der Lektionen zu treffen beabsichtigte.

In dieser Frage der Information stand die Definition des Amtes des Kantors zur Diskussion. Drei Positionen sind genannt: das traditionelle Prinzip der Kantorenpartei, daß die Information unverzichtbarer Bestandteil des Amtes sei, folglich vom Amtsinhaber in eigener Person verrichtet werden müsse; das progressive Ziel der Kapellmeisterpartei, daß die Information abzutrennen und das Amt einzig und allein musikalischen Aufgaben zu widmen sei; die Konzession der Kantorenpartei angesichts der Unvermeidbarkeit der Wahl Telemanns, daß als einmalige Ausnahme vom traditionellen Prinzip diesem Amtsinhaber gestattet werde, auf privater Basis eine Vertretung für die Information zu vereinbaren. Die Kantorenpartei verteidigte die hergebrachte Definition des Amtes. Die Kapellmeisterpartei zielte auf eine neue Definition des Amtes. Die Kantorenpartei machte einen Kompromißvorschlag: Sie verlangte zwar den Verzicht auf den öffentlich-rechtlichen Akt einer neuen, verlangte also die Wahrung der hergebrachten Definition des Amtes, war aber unter dieser Voraussetzung bereit, der privatrechtlich vereinbarten Freistellung dieses Amtsinhabers von der Information als einer einmaligen Ausnahme zuzustimmen. Wahrung der hergebrachten Norm, öffentlich-rechtliche Setzung einer neuen Norm, Genehmigung einer privatrechtlich vereinbarten Ausnahme von der hergebrachten Norm: In diesem Dreieck rechtsdogmatischer Punkte bewegen sich die Verhandlungen von Anfang bis Ende. Die Kapellmeisterpartei ging auf den Kompromißvorschlag der Kantorenpartei nicht ein. Denn sie hoffte, mit der Überzeugungskraft der Persönlichkeit Telemanns an ihr Ziel eines ausschließlich musikalisch definierten Amtes zu gelangen.

Am 13. August, zwei Tage nach den Sitzungen des Engen Rats und der Drei Räte, eröffnete der Regierende Bürgermeister Steger Telemann die Wahl mit der für die Kapellmeisterpartei maßgebenden Begründung: „Weil Er nun, wegen seiner Music, in der Welt bekannt wäre“, und übertrug ihm das Amt. Erstaunlicherweise ist keine Antwort Telemanns protokolliert. Nach der Form hätte er für die Wahl danken und die Annahme des Amtes erklären müssen.¹⁷ Er hat gewiß gedankt, aber keine förmliche Erklärung abgegeben: deshalb schweigt das Protokoll. Er hatte schon den vorbereiteten Revers, der ihm unmittelbar vor der Eröffnung der Wahl vorgelegt wurde, nicht unterschrieben; denn das hätte ja gerade die verbindliche Annahme des Amtes überhaupt und im besonderen eine endgültige Festlegung hinsichtlich der Information bedeutet.¹⁸ Doch wird er kaum, ohne ein weiteres Wort zu sagen, weggegangen sein. Er wird geltend gemacht haben, das Vorliegen seiner Hamburger Entlassungsurkunde sei die Voraussetzung für die Annahme des Leipziger Amtes; er werde, sobald er zurückgekehrt sei, in Hamburg um seine Entlassung einkommen und, wenn er sie erhalten habe, den Revers unterschreiben. Das war korrekt; dem konnte nicht widersprochen werden. Auch wird er seine Terminvorstellung ge-

¹⁷ Vgl. Dok II/133.

¹⁸ Zum Revers s. Dok I/92 Kommentar, zur Reihenfolge: Unterzeichnung des Reverses – Eröffnung der Wahl Dok II/615 Kommentar.

nannt haben, dieselbe, die er dann ebenso beim Antrag auf Ernennung zum Universitätsmusikdirektor nannte: Er werde erst in der Michaelismesse, also nach dem 29. September kommen können.¹⁹ Denn er wollte (vermutlich auch aus finanziellen Gründen) sein Hamburger Amt, das er um Michaelis 1721 angetreten hatte, wenigstens ein volles Jahr lang wahrgenommen haben. Das alles muß die Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters gefunden haben; denn Telemann erhielt am folgenden Tag, dem 14. August, 22 Gulden 18 Groschen gleich 20 Reichstaler Reisekosten erstattet.²⁰ Außerdem übernahm die Stadt die Kosten seines Aufenthalts.²¹

Die Frage der Information blieb, wenn sie überhaupt diskutiert wurde, weiterhin offen. Das lag auch insofern im Interesse der Kapellmeisterpartei, als am letzten des Monats das Amt des Regierenden Bürgermeisters von dem Angehörigen der Gegenpartei Steger an ihren Sprecher Lange überging, der dann die besten Möglichkeiten hatte, die Frage nach ihrer Zielvorstellung einer Lösung zuzuführen. Doch scheint Steger Telemann dadurch endlich zu einer Meinungsäußerung haben bewegen zu wollen, daß er dem Rektor der Thomasschule Johann Heinrich Ernesti anläßlich der Mitteilung der Wahl am 14. August auftrag, er möchte Telemann „seine Stunden“ – also „die Verrichtungen bei der Schule“, von denen damals im Beschluß die Rede war – „behörig anweisen“. Es ist aber fraglich, ob Ernesti überhaupt noch Gelegenheit dazu bekam. Denn nach vierzehntägigem Aufenthalt, also am 14. oder 15. August, reiste Telemann wieder von Leipzig ab.²²

Auf den 5. August, den 4. Tag nach Telemanns Eintreffen in Leipzig und den 4. Tag vor seiner Probe, ist eine Zeitungsmeldung datiert, die vier Mitteilungen enthält (ich füge ins Zitat die Zählung ein): „(1.) Am verwichenen Sonnabend als den 1. dieses ist der berühmte Virtuose von Hamburg allhier ankommen, welcher (2.), wie man sagt, das hiesige durch Absterben des weit und breit berühmten Cantoris Kuhnau ledig gewordene Cantorat erhalten, und (3.) be-

¹⁹ B. F. Richter, BJ 1905, S. 58 zusammen mit 51; derselbe, BJ 1925, S. 2.

²⁰ E. Kroker, a. a. O., S. 138, erwähnt die Erstattung der Reisekosten zweimal, bei der Reise nach Leipzig und, wie der Buchungstext lautet, „zur rückreise nach Hamburg“. Indessen bezieht sich die zweite Erwähnung auf die erste. Der Betrag ist also offensichtlich nur einmal gezahlt worden.

²¹ Nach E. Kroker, a. a. O., S. 139, werden dem Aktuar J. Ch. Götz im Brühl, bei dem sich Telemann „wegen der vacanten Cantor Stelle“ vierzehn Tage lang aufgehalten hatte, am 25. September 1722 seine Auslagen „vor zehrung und andere accomodirung“, ausführlicher: „vor zehrung, Stube, Licht und Brief-Porto“ in Höhe von 16 Talern 3 Groschen aus der Stadtkasse bezahlt. Ich glaube nicht, daß man daraus auf eine zweite Reise Telemanns nach Leipzig, für die auch gar kein Grund zu sehen ist, schließen kann. Es ergäbe sich sonst auch der merkwürdige Sachverhalt, daß Telemann für eine erste Reise-, nicht aber Aufenthaltskosten, für eine zweite Reise Aufenthalts-, nicht aber Reisekosten ersetzt bekommen hätte. Die Zahlung an Götz bezieht sich auf Telemanns einzigen Aufenthalt anläßlich der Probe im August. Der seit Kroker angenommene zweite Aufenthalt ist zu streichen (so schon implizit Schulze in Ber. Lpz. 1975, S. 73).

²² Als Dauer von Telemanns Aufenthalt werden anläßlich der Zahlung an Götz vierzehn Tage genannt. Es muß offenbleiben, ob Tag der Ankunft und Tag der Abreise als zwei Tage oder als ein Tag, ob also Tage oder Nächte gezählt sind. Je nachdem ist Telemann vom 1. bis zum 14. oder bis zum 15. August in Leipzig geblieben.

vorstehenden Sonntag in der Kirchen zu St. Thomä die Probe ablegen, (4.) nachgehends aber wieder nach Hamburg kehren, und daselbst seinen Abschied nehmen wird.“ Diese Meldung wäre nicht weiter erstaunlich, wenn sie nur die Mitteilungen 1 und 3 über das Eintreffen Telemanns in Leipzig und über den Termin und den Ort seiner Probe enthielte. Erstaunlich aber sind, für eine Zeitungsmeldung, die Mitteilungen 2 und 4. Schon vor der Probe wird mitgeteilt, daß Telemann die Stelle erhalten wird. Das ist ein glatter Vorgriff nicht so sehr auf die Probe als vor allem auf die Wahl. Und schon vor der Probe wird mitgeteilt, was Telemann hernach tun wird, nämlich nach Hamburg zurückkehren und dort seinen Abschied nehmen. Das ist ebenfalls ein Vorgriff auf die Wahl, setzt ihren positiven Ausgang voraus und impliziert, daß Telemann, ehe er seinen Abschied von Hamburg erhalten hat, die Wahl nicht annehmen wird, daß also mit einer endgültigen Entscheidung über die Besetzung der Stelle in nächster Zeit nicht zu rechnen ist. Folgerichtig beschränkt sich die nächste Meldung auf die Mitteilung, daß die Probe stattgefunden hat und ein Erfolg war: „Verwichenen Sonntag als am 9. dieses hat der berühmte Virtuose Msr. Telemann in der Kirchen zu St. Thomä allhier unter ansehnlicher Frequenz von Hohen und Niedern seine Probe-Music als Cantor mit besonderer Approbation abgelegt.“ Diese Meldung stammt vom 14. August, also vom Tag nach der Eröffnung der Wahl an Telemann, vom Tag, an dem er abreiste oder sich zur Abreise auf den nächsten Tag rüstete. In dieser Sache würde vorerst nichts weiter geschehen. Der positive Ausgang der Wahl und die Abreise Telemanns ohne endgültige Annahme des Amtes waren vorweg angekündigt; nur der positive Ausgang der Probe blieb nachzutragen. Mehr war im Moment nicht mitzuteilen.

In den Mitteilungen 2 und 4 der ersten Meldung sehe ich ein Stück Informationspolitik der Kapellmeisterpartei. Der Korrespondent selbst beruft sich für die Mitteilung 2 auf eine Quelle: „wie man sagt.“ Heute würde er schreiben: „wie aus gewöhnlich gut unterrichteter Quelle verlautet.“ Diese Quelle hat die Mitteilung 2 und ebenso die Mitteilung 4 in bestimmter Absicht in Umlauf gebracht. Das erste Ziel ist die Kantorenpartei. Die Mitteilung 2 stellt die Wahl Telemanns als eine abgemachte Sache und als unproblematisch hin. Die Wahl war aber keine abgemachte Sache, zumindest nicht unproblematisch. Denn die Kantorenpartei erstrebte die verbindliche Annahme ihres Kompromißvorschlags bezüglich der wissenschaftlichen Unterrichtsverpflichtungen des Kantors: Die Kapellmeisterpartei und ihr Kandidat sollten sich auf die Ausnahme einer privatrechtlich vereinbarten Vertretung verpflichten. Damit wäre eine neue Definition des Amtes verhindert, seine hergebrachte Definition gesichert gewesen.

Die Kantorenpartei hatte zwei Gelegenheiten, ihren Vorstellungen Geltung zu verschaffen: anläßlich der Wahl und anläßlich der Eröffnung der Wahl an den Kandidaten, der üblicherweise die Unterzeichnung des Reverses vorausging. Genau auf diese beiden Gelegenheiten zielen die beiden Mitteilungen. Denn wenn die Kantorenpartei, wenn der Regierende Bürgermeister Steger und ihr Sprecher, Bürgermeister Platz, den Plan gehabt haben sollten, die verbindliche Annahme ihres Kompromißvorschlags durch die Kapellmeisterpartei und den Kandidaten zur Voraussetzung ihrer Zustimmung zur Wahl zu machen – jetzt mußten sie von diesem Plan Abstand nehmen. Die Öffentlichkeit interessierte

sich in erster Linie für das öffentliche Wirken des Kantors, allenfalls in zweiter Linie für sein Wirken im geschlossenen Kreis der Schule. Hätte die Kantorenpartei nach einer erfolgreichen öffentlichen Probe – und am Erfolg der Probe war beim berühmtesten Musiker Deutschlands nicht zu zweifeln – die Wahl, die in der Öffentlichkeit als schon abgemacht und unproblematisch galt, mit Hinweis auf die wissenschaftlichen Unterrichtsverpflichtungen des Kantors, auf die Information verhindert oder auch nur deswegen Schwierigkeiten gemacht – sie hätte dafür in dieser Öffentlichkeit kaum auf Verständnis rechnen können. Und wenn der Regierende Bürgermeister Steger gehofft haben sollte, Telemann würde vor der Eröffnung der Wahl den Revers unterzeichnen, der den Kompromißvorschlag der Kantorenpartei fixierte, so wurde er im voraus darüber belehrt, daß Telemann zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Amt gar nicht annehmen, also auch den Revers nicht unterzeichnen werde, und das mit Hinweis auf die juristisch unanfechtbare Argumentation, daß der Kandidat zur Annahme des neuen Amtes erst nach der Entlassung aus dem alten Amt imstande sei. Überdies war durch die Mitteilung 4 jedem Gerede, das nach der Abreise Telemanns in der Öffentlichkeit hätte entstehen oder in Umlauf gebracht werden können, die Spitze genommen. Durch die den amtlichen Handlungen vorgehende Informationspolitik der Kapellmeisterpartei war die Kantorenpartei für diese amtlichen Handlungen praktisch handlungsunfähig gemacht. Auch dieses Vorgehen, das er als inkorrekt empfinden mußte, mag für Platz ein Grund gewesen sein, der entscheidenden Sitzung des Engen Rats fernzubleiben.

Die Mitteilungen 2 und 4 hatten aber auch noch ein anderes Ziel: nämlich Hamburg. Die Stadt wurde über das vorbehaltlose Interesse Leipzigs an Telemann unterrichtet, auf sein Entlassungsgesuch vorbereitet, zugleich aber seines korrekten Verhaltens – Annahme in Leipzig erst nach Entlassung in Hamburg – versichert. Insofern diente die Mitteilung 4 auch dem Schutz Telemanns gegenüber seinem gegenwärtigen Dienstherrn.

Am 3. September, dem 20. oder 19. Tag nach seiner Abreise von Leipzig, schrieb Telemann sein Entlassungsgesuch an den Hamburger Senat.²³ Er macht zwei Gründe geltend: Der erste spricht für Leipzig, nämlich die „gute Beschaffenheit“ der Station, also die höheren Einkünfte, die er dort zu erwarten hat und auf die zu sehen er zur Versorgung seiner Familie verpflichtet ist; der zweite spricht gegen Hamburg, nämlich die „hiesigen für mich anitzo nicht *favorable*-scheinenden *Conjuncturen*“, womit er aktuell den Widerstand der Oberalten (der 15 Ältesten der Erbgessenen Bürgerschaft²⁴) gegen seine öffentlichen Konzerte meint. Denn die Oberalten hatten am 17. Juli 1722 – also um die Zeit, als Telemann die Einladung, zur Probe nach Leipzig zu kommen, erhielt – einen Antrag an den Senat gestellt, mit dem sie eine für Samstag, den 18. Juli vorgesehene „Aufführung der beiden in Frankfurt komponierten Frühlingskantaten (auf Texte von Barthold Hinrich Brockes) im Hof von Holland um 16 Uhr“ zu unterbinden trachteten: „Weil der hiesige Cantor Telemann aber mahl vor Geld in einem öffentlichen Wirtshause seine Music aufzuführen

²³ G. Ph. Telemann, *Briefwechsel*, hrsg. von H. Große u. H. R. Jung, Leipzig 1972, S. 30 f., auch W. Menke, *Das Vokalwerk Georg Philipp Telemann's*, Kassel 1942, Anh. S. 72 f.

²⁴ Dazu E. Kleßmann, *Telemann in Hamburg*, Hamburg 1980, S. 39 u. die Anm. S. 169 f.

gesonnen . . . ; als ersuchen Oberalten, daß dem Cantori solche Music unter einer ernstlichen Strafe ein vor alle mahl noch heute verbothen werden möge.“ Allerdings hatte dieser Antrag, soweit zu sehen, keinen Erfolg.²⁵

Am 9. September beschloß dann der Senat, das Entlassungsgesuch dem Collegium Scholarchale, der Schulbehörde zur Stellungnahme zu überweisen. Und nun schweigen die Akten erst einmal für Wochen. Offensichtlich war die Schulbehörde unschlüssig, was zu tun sei, und tat deshalb gar nichts. Wie es scheint, hat Telemann selbst die Sache wieder in Gang gebracht, indem er am 16. Oktober sein Michaelisquartal abheben wollte.²⁶ Die Stadtkämmerei aber verweigerte die Auszahlung. Sie wußte, daß Telemann um seine Entlassung eingekommen war, betrachtete die Zahlung der Umzugskosten von Frankfurt nach Hamburg angesichts einer nur einjährigen Dienstzeit als unangemessen, behielt deshalb als Pfand das Michaelisquartal der Besoldung vorsorglich ein und fragte beim Senat an, „wie die Affaire stehe“ und was zu tun sei. Am 21. Oktober ersuchte dann die Schulbehörde den Senat, alles daranzusetzen, um Telemann zu halten. Der Senat schloß sich dieser Meinung an und wünschte, „daß man diesen berühmten Musicum, dessen Kirchen-Music der Stadt noch Ehre macht, auch ihrer Erbaulichkeit halber durchgängige approbation findet beyhalten könne“; er nahm die Leipziger Versprechungen, die „promesse von ungleich mehren Vortheilen, denn derselbe allhie bis dato gehabt“, zur Kenntnis und anerkannte angesichts einer von Telemann vorgelegten Aufstellung seiner sämtlichen Einkünfte, „wie es eine pure Unmöglichkeit sey, mit einer sehr zahlreichen Familie nur nothdürftig davon auszukommen“. Die Verhandlungen schlossen am 6. November mit der Gewährung einer Verbesserung aus der Stadtkämmerei in Höhe von 400 Mark. Diesen Betrag hatte Telemann selbst genannt; für Begründung und Höhe konnte er sich auf einen Vorgang berufen. Dazu kam eine Zulage von mindestens einer der Kirchen.

Vor diesen Verbesserungen betrug Telemanns Einkünfte aus seiner Hamburger Stelle nach seinen eigenen Angaben 1408 Mark;²⁷ sie setzten sich zusammen aus einem Fixum, das sich auf 800 Mark von der Kämmerei und 160 Mark von den fünf Hauptkirchen, zusammen also auf 960 Mark belief, und aus Akzidenzien in Höhe von 448 Mark. Die Summe von 1408 Mark Courant entsprach 500 Reichstalern Courant. Die Verbesserungen, die Telemann als Ergebnis der Verhandlungen erhielt, betrug 400 Mark von der Kämmerei und 50 Reichtaler gleich 140 Mark von St. Petri, zusammen 540 Mark. Das Fixum war also auf 1500 Mark Courant erhöht worden. Rechnet man dazu die von Telemann selbst genannten Akzidenzien in Höhe von 448 Mark, dann betrug als Ergebnis der Verhandlungen seine jährlichen Einkünfte aus der Hamburger

²⁵ E. Kleßmann, a. a. O., S. 183; W. Menke, a. a. O., S. 118 f., ferner Anh. S. 2 u. 72; M. Schneider, DDT 28, S. XXXII u. XLI f. – Zum folgenden W. Menke, a. a. O., Anh. S. 72–76 u. 88 unter 5; Schreiben des Staatsarchivs Hamburg vom 1. März 1982.

²⁶ Der 16. Oktober war der erste Jahrestag von Telemanns Hamburger Amtseinführung (E. Kleßmann, S. 33 u. Anm. S. 169).

²⁷ H. Hörner, *Georg Philipp Telemanns Passionsmusiken*, Borna–Leipzig 1933, S. 41 f. – Das Schriftstück ist derzeit verschollen. Ob jemand etwas über seinen Verbleib oder die Existenz einer vollständigen Kopie, ob jemand etwas über einen Nachlaß Hörners (gestorben 1968 in Tokio) weiß?

Stelle 1948 Mark Courant. In Reichstalern Courant heißt das: die Erhöhung betrug etwa 200, die neue Summe etwa 700 Reichstaler. Über die Einkünfte aus dem Kantorat an der Thomasschule in Leipzig unterrichtet Bachs Brief an Georg Erdmann vom 28. Oktober 1730: sie beliefen sich auf durchschnittlich 700 Reichstaler Courant.²⁸ Telemanns Hamburger Einkünfte sind also im Zuge der Verhandlungen auf die Summe erhöht worden, die er in Leipzig zu erwarten gehabt hätte.

Ich füge hier ein Resümee über die Währungen, die Paritäten und die Kaufkraft ein und stütze mich dafür vor allem auf diese Unterlagen: F. v. Schrötter u. G. Schmoller, *Das Preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert*, Münzgeschichtlicher Teil I = Acta Borussica, Berlin 1904; F. v. Schrötter, *Wörterbuch der Münzkunde*, Berlin u. Leipzig 1930; E. Waschinski, *Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864*, Neumünster 1952; H. Rittmann, *Deutsche Geldgeschichte 1484-1914*, München 1975; Schreiben des Staatsarchivs Hamburg vom 1. und 11. 3. 1982; Schreiben des Statistischen Bundesamts in Wiesbaden vom 1. 4. 1982 mit Anlagen. Nach dem Leipziger Münzrezeß zwischen Kurbrandenburg, Kursachsen und dem Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg von 1690 hatten der als Münze geprägte Reichsspeziestaler, die Rechnungsmünze des Reichstalers Courant und die Rechnungsmünze des rheinisch-kaiserlichen Guldens (gleich dem als Münze geprägten Zweidrittelstück) das feste Verhältnis von 4 : 3 : 2 oder, im Wert Guter Groschen, von 32 : 24 : 16; in Sachsen war außerdem die traditionelle Rechnungseinheit des Guldens meißnisch zu 21 Guten Groschen verbreitet. In Hamburg galt die Mark zu 16 Schilling. Die Hamburger Bankwährung war im Prinzip auf den Reichsspeziestaler bezogen, der mit 3 Mark Banco verbucht wurde. Hierzu stand das Kurantgeld nicht in einem festen Verhältnis; es wurde vielmehr nach Angebot und Nachfrage notiert. Als mittlerer Kurs scheint ein Disagio von 25 0/0 annehmbar, wonach für 1 Reichsspeziestaler (= 3 Mark Banco = 48 Schilling Banco) 60 Schilling Courant bezahlt werden mußten. Doch ist eine Umrechnung über die für die Bedürfnisse des Handels geschaffene Bankwährung im vorliegenden Fall unzulässig, zumal zwischen Hamburger Kurantgeld und Kurantgeld des Leipziger Rezesses ein fester Wechselkurs von 3 Mark Courant (48 Schilling Courant) = 1 Reichstaler Courant (24 Gute Groschen) in Gebrauch war. Allerdings scheint mir diese gängige Parität die Hamburger Kurantwährung zu niedrig zu bewerten. Ich folge deshalb dem Realwertprinzip, dem Verhältnis der Münzfüße. Das Kurantgeld des Leipziger Rezesses war nach einem 12-Taler- gleich 36-Mark-Fuß, das Hamburger Kurantgeld nach einem 34-Mark-Fuß ausgebracht. Aus dem Verhältnis 36 : 34 folgt die abgerundete Parität 1 Reichstaler Courant = 45 Schilling Courant. Die Kaufkraft des Reichstalers Courant in der in Frage stehenden Zeit kann grob mit 72 DM, bezogen auf 1981, angenommen werden.

Die Erhöhung des Fixums, die Telemann erhalten hatte, war beträchtlich. Es entspricht also den Tatsachen, wenn er später die Ablehnung des Leipziger Rufs so begründet: „es beliebte der Stadt Hamburg, diesen Ruf, durch ansehnliche Verbesserung meines Unterhalts, abzulehnen“.²⁹ Vielleicht sollte man die Formulierung beim Wort nehmen: Nicht Telemann, sondern die Stadt Hamburg hat den Ruf abgelehnt, hat, zugleich mit der Erfüllung von Telemanns finanziellen Vorstellungen, das Entlassungsgesuch als erledigt betrachtet.

²⁸ Dok I/23. Vgl. zu der von Bach genannten Summe die Argumentation bei C. H. Bitter, a. a. O. I, S. 182. Übrigens muß offenbleiben, ob die 50 Reichstaler, die Bach seinem Vertreter bei der Information zahlte, in den 700 Reichstalern noch inbegriffen oder schon vorher abgezogen sind.

²⁹ Autobiographie von 1740, a. a. O., S. 366.

In den Verhandlungen ist stets nur von Telemanns erstem Grund die Rede. Doch muß auch der zweite Grund eine Lösung gefunden haben, die Telemanns Interessen wahrte. Die „für mich anitzo nicht *favorable*-scheinenden *Conjuncturen*“, von denen das Entlassungsgesuch spricht, meinten zuerst den Widerstand der Oberalten gegen seine öffentlichen Konzerte. In der Formulierung des Antrags der Oberalten an den Senat vom 17. Juli 1722: „Weil der hiesige Cantor Telemann aber mahl vor Geld in einem öffentlichen Wirtshause seine Music aufzuführen gesonnen“, bezieht sich „aber mahl“ nur auf „vor Geld“; denn das erste Konzert Telemanns hatte am 3. April 1722 nicht in einem „öffentlichen Wirtshause“, sondern im Drillhaus, dem Exerzierhaus der Bürgerwehr, in einem städtischen Gebäude also stattgefunden.³⁰ Die Oberalten wollten sagen: zum zweitenmal für Geld und jetzt auch noch in einem öffentlichen Wirtshaus. In diesem Zusammenhang nun fällt auf, daß in der *Hamburger Konzertchronik von 1721 bis 1767*, die Menke mitteilt,³¹ in den nächsten 20 Jahren nur drei Konzerte in einem „öffentlichen Wirtshause“ angekündigt sind; diese drei Konzerte aber haben nichts mit Telemann zu tun.³² Alle anderen Ankündigungen von Konzerten lauten auf das Drillhaus.³³ Vielleicht ist also ein Kompromiß ausgehandelt worden: Die Oberalten konzedierte Telemann die Veranstaltung allgemein zugänglicher Konzerte gegen Eintrittsgeld, Telemann seinerseits verzichtete auf „öffentliche Wirtshäuser“ als Ort dieser Konzerte.³⁴ So sprach nun alles für, nichts gegen Hamburg. Am oder bald nach dem 6. November sandte Telemann das Schreiben, womit er absagte, nach Leipzig. Am 20. November war seine Absage auch in der Öffentlichkeit bekannt: „Es ist die hiesige Cantor-Stelle zu dato noch nicht besetzt, und weiß man auch nicht, wem selbige dürfte aufgetragen werden; weil der hierzu berufene Musicus aus Hamburg solche vor dißmahl nicht annimmt, sondern bey seiner vorigen Stelle, wie man nunmehrö hört, verbleibet.“

Die zweite Etappe

Die zweite Etappe ist die Aufstellung einer ersten Dreierliste. Der Enge Rat befaßte sich mit der Nachfolge Kuhnaus erneut am 23. November, dem 17. Tag, nachdem in Hamburg die Entscheidung gefallen war. In der Sitzung fehlen die

³⁰ M. Schneider, DDT 28, S. XLI.

³¹ W. Menke, a. a. O., Anh. S. 1–65.

³² In der einen Ankündigung vom 27. November 1724 (S. 8) deutet der gegenüber dem normalen verdoppelte Eintrittspreis von 2 Mark auf das Gastspiel eines auswärtigen Virtuosen; in den beiden nächsten Ankündigungen vom 16. Dezember 1727 und 6. März 1728 (S. 13) ist Hurlbusch genannt.

³³ Auch die Übersicht, die J. Sittard, *Geschichte des Musik- und Concertwesens in Hamburg*, Altona und Leipzig 1890, S. 60–68, über „Concertaufführungen unter Telemann“ gibt, verändert das Bild nicht. Zwar wird auf den 16. Mai 1730 ein Konzert „im neuen Amtshause der Weinhändler“ angekündigt (S. 67). Der Eintrittspreis betrug aber einen halben Reichstaler gleich anderthalb Mark, war also um die Hälfte höher als normal; demzufolge handelt es sich um eine Ausnahme, möglicherweise auch hier um das Gastspiel eines auswärtigen Virtuosen.

³⁴ Vielleicht umfaßte der Kompromiß auch eine Vereinbarung über die Höhe des Eintritts-

Herren Hölzel, Jöcher und Kregel. Inzwischen regierte Bürgermeister Lange. So fällt ausgerechnet dem Sprecher der Kapellmeisterpartei die peinliche Aufgabe zu, die Absage ihres Spitzenkandidaten mitzuteilen. Er sagte: Telemann „entschuldige sich, daß er nicht dimittirt werden wolle“, äußert aber Zweifel an dieser Begründung: „so man dahin stelle, und wie hierunter von ihm verfahren worden.“ Die Bewerber werden neu vorgestellt; denn jede Partei hat einen Kandidaten nachgeschoben, die Kapellmeisterpartei Georg Friedrich Kauffmann, Kapellmeister in Merseburg, 43 Jahre,³⁵ die Kantorenpartei Andreas Christoph Duve, Kantor in Braunschweig, 46 Jahre³⁶. Die nachgeschobenen Kandidaten werden vorweg genannt, wieder zuerst der der Kapellmeisterpartei, dann der der Kantorenpartei. Hierauf folgen die Bewerber, die schon in der ersten Sitzung am 14. Juli genannt worden waren (Telemann natürlich ausgenommen), und zwar in rückläufiger Reihenfolge: Steindorff, Lenck, Rolle, Schott, Fasch. Dadurch kommt der neue, zweite Spitzenkandidat der Kapellmeisterpartei wieder an die letzte Stelle zu stehen. Fasch, inzwischen Kapellmeister in Zerbst, war, wie vordem Telemann, am Ort selbst schon bekannt, nämlich als Gründer des zweiten Collegium musicum der Stadt. Lange versieht die Nennung seines Namens mit dem Zusatz: „ein geschickter Mensch“, womit er meint: ein in der Musik geschickter Mensch.

Noch kann der Sprecher der Kapellmeisterpartei ihren nachgeschobenen Kandidaten vor dem der Gegenpartei nennen, vor allem aber ihren neuen Spitzenkandidaten nominieren; doch das verdankt er nur dem Vorteil, den die Geschäftsordnung dem Regierenden Bürgermeister mit der Vorlage des Tagesordnungspunkts gibt. Denn die Absage Telemanns ist für die Kapellmeisterpartei nicht nur peinlich; sie ist eine Schlappe. Mit dieser Absage hat sie nicht nur ihren fähigsten Kandidaten, sondern, mindestens vorerst, auch die Chance verloren, eine neue Definition des Amtes durchzusetzen. Die Kapellmeisterpartei ist geschwächt. Die Kantorenpartei fühlt sich gestärkt. Nun ist sie gewillt, auf

preises, der dann auf 1 Mark begrenzt worden wäre; in diesem Fall könnte zudem die Gebühr für die Überlassung des Drillhauses festgelegt worden sein. Plausibel übrigens wäre, wenn den Oberalten gar nicht allein Telemanns Konzerte, sondern ebenso sehr seine Tätigkeit bei der Oper, wo am 13. Juli 1722 Telemanns „Sieg der Schönheit“ uraufgeführt worden war, ein Dorn im Auge gewesen wären: Sie hätten sich gegen die Konzerte gewandt, gleichzeitig die Oper gemeint. Offensichtlich ging es auch beim zweiten Grund des Entlassungsgesuchs ums Geld: Hier standen beträchtliche Nebeneinnahmen Telemanns zur Diskussion.

³⁵ F. W. Riedel, MGG 7, Sp. 749–753, und besonders J. Rifkin in *The New Grove Dictionary of Music and Musicians*, London 1980, 9, S. 830 f., auch E. L. Gerber, NTL 3, Sp. 21 f.

³⁶ Andreas Christoph Duve wurde – nach Kirchenbüchern aus der Stadt Braunschweig – am 30. Juli 1676 als Sohn des Pastors an der Aegidienkirche Achatius Duve zu St. Aegidien getauft, war Kantor an der Martinikirche (durch Tauf- und Beerdigungseinträge seiner Familie seit 1713 bezeugt) und wurde am 5. November 1749 zu St. Martini beerdigt (Mitteilung des Stadtarchivs Braunschweig vom 1. März 1982). Universität Helmstedt Immatrikulation Andreas Christoph Duve 19. März 1701, Achatius Duve 16. Juni 1664 (zu ihm G. Seebaß u. F.-W. Freist, *Die Pastoren der Braunschweigischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche*, Wolfenbüttel 1969 und 1974, II, S. 75 Nr. 964 f., u. I, S. 40).

der Wahrung der hergebrachten Definition des Amtes zu bestehen, und zwar ohne die Konzession einer privatrechtlich vereinbarten Ausnahme. Ihr Sprecher, Bürgermeister Platz, hat als erster das Wort; jetzt ist es an ihm, zu höhen: „Man habe nicht ursach sich zu betrüben, daß Telemann nicht herkomme.“ Ergänzt könnte der Satz lauten: Man, nämlich die Kantorenpartei, habe nicht, wie die Kapellmeisterpartei, Ursache, sich zu betrüben, es sei ihr vielmehr gerade recht, daß Telemann nicht herkomme, denn er habe ohnehin dem von ihr vertretenen traditionellen Prinzip nicht entsprochen. „Man habe hauptsächlich bey dem Cantor dienst dahin zu gedencken, daß das Subjectum nicht allein die Music verstehe“ – wie die Kandidaten der Kapellmeisterpartei –, „sondern auch informiren könne“ – wie die Kandidaten der Kantorenpartei. Dieses Prinzip sei nun zur Anwendung zu bringen. Zwar kann Platz der Kapellmeisterpartei ihren neuen Spitzenkandidaten, den ihr Sprecher als Regierender Bürgermeister bei der Vorlage zu nominieren Gelegenheit hatte, nicht verbieten: „man könne Faschen die Probe . . . lassen“, aber unter Anwendung des Prinzips: „in musiciren und informiren“ – Telemann hatte offensichtlich gar keine Probe im Informieren abgelegt. Am Informieren, das war sicher, würde Fasch wie jeder andere Kandidat der Kapellmeisterpartei scheitern. Dann käme einer der Kandidaten der Kantorenpartei zum Zug. Denn wenn Platz auch nichts mehr dagegen unternehmen konnte, daß Fasch an erster Stelle stand: an einziger Stelle würde diesmal der Kandidat der Kapellmeisterpartei nicht stehen. Er nominiert zur Probe Rolle und Duve, fügt allerdings einschränkend hinzu: „einer von beyden“. Vielleicht erlaubte die Geschäftsordnung einem Mitglied des Gremiums die Nominierung auch nur eines Kandidaten. Doch Bürgermeister Steger übernimmt sogleich den anderen: Er „votiret zur Probe auf Faschen, Tufen und Rollen“ (die nun festgelegte Reihenfolge, die den nachgeschobenen Duve vor den früheren ersten Kandidaten Rolle stellt, zeigt, daß auch Platz seinen Spitzenkandidaten an letzter Stelle genannt hatte³⁷). Um aber den Kandidaten der Gegenpartei auf dem ersten Platz dieser Dreierliste mit Sicherheit zu paralisieren, beharrt Steger nachdrücklich auf der Anwendung des Prinzips: „sowohl in musiciren als auch in informiren.“ Er ergänzt: „und zwar ied(em) 20 Thlr. zu Reise Kosten.“ Vermutlich ist das eine Mahnung zur Sparsamkeit: Mit diesen 20 Talern sollten alle Aufwendungen abgegolten sein; nicht daß, wie bei Telemann, die Stadt außerdem auch noch die Kosten des Aufenthalts erstatten mußte.³⁸

Die Geschäftsordnung hatte, nach Langes Vortrag, Platz und Steger das Wort gegeben. Das Zusammenspiel dieser beiden hatte die Kapellmeisterpartei ausmanövriert. Was blieb da Johann Franz Born anderes übrig, als zuzustimmen: er „lässet sich gefallen“ – kann also nichts mehr dagegen unternehmen –, „daß

³⁷ Ebenso wird Dok II/261 in den Sitzungen beider Gremien der Spitzenkandidat an letzter Stelle genannt.

³⁸ Vielleicht hatte Telemann seinem Wirt auf eigene Faust gesagt, die Stadt werde die Kosten seines Aufenthalts erstatten. Als der Wirt sich dann bei der Stadt meldete, war die Übernahme dieser Kosten zunächst umstritten, erfolgte aber schließlich doch, weil letzten Endes nicht Telemann, sondern ein Leipziger Bürger geschädigt gewesen wäre. Das erklärte die Verzögerung der Auszahlung, die wohl nicht von ungefähr erst unter der Regierung von Bürgermeister Lange erfolgte.

zur Probe aufgestellt werden Fasch, Tufen und Rolle“ – natürlich unterschlägt er als Angehöriger der Kapellmeisterpartei den Zusatz: in Musizieren und Informieren. Außerdem aber bringt er die beiden Kandidaten, die seine Partei auf die Plätze zwei und drei nominiert haben würde, in die Diskussion, nämlich Kauffmann und Schott, setzt also den nachgeschobenen Kauffmann zwischen Fasch, der auf der ersten, und Schott, der auf der letzten Stelle bleibt. Er „lobet Kauffmann in Merseburg“, lobt ihn, gemäß der Linie seiner Partei, „wegen der Music“; „jedoch könne er nicht informiren“. Weiter: er „hätte seine Absicht auf Schotten gerichtet gehabt, da man die N(eue) Kirche unter einerley Directorium bringen können“; damit faßt er eine Lösung des problematischen Verhältnisses zwischen der Leitung der Musik der beiden Hauptkirchen und der Neuen Kirche ins Auge: Durch die Wahl des Musikdirektors der Neuen Kirche zum Kantor an der Thomasschule würde die Leitung der Musik der beiden Hauptkirchen und der Neuen Kirche in einer Hand vereinigt.³⁹ – Gottfried Wagner „conformiret sich auf die benannten 3. Personen und daß jeder von ihnen 20 thlr. zur Hin- und HerReise bekomme“ – unterstützt also Stegers Vorschlag zur Sparsamkeit. Die übrigen anwesenden Ratsherren stimmen zu. Das Ergebnis dieser Sitzung ist die Dreierliste Fasch, Duve, Rolle. Dem Spitzenkandidaten der Kapellmeisterpartei auf Platz eins stehen auf den Plätzen zwei und drei der Spitzen- und der nächste Kandidat der Kantorenpartei gegenüber. Die Kantorenpartei ist also nach der Zahl der Kandidaten im Vorteil. Wichtiger aber ist das: Sie hat ihr Prinzip einer Probe nicht nur im Musizieren, sondern ebenso im Informieren durchgesetzt und dadurch ihren beiden Kandidaten gegenüber dem Kandidaten der Gegenpartei eine bedeutend größere Chance verschafft. Die Kantorenpartei hat, durch Telemanns Absage begünstigt, den Versuch einer neuen Definition des Amts abwehren und seine hergebrachte Definition uningeschränkt, selbst ohne Konzession einer Ausnahme, sichern können.

Durch die Diskussion dieser Sitzung sind die sieben vorgestellten Kandidaten zunächst einmal in zwei Klassen eingeteilt worden: Drei stehen auf der Liste, vier stehen nicht auf der Liste. Genaugenommen allerdings sind drei Klassen gebildet worden, denn von den vier Kandidaten, die nicht auf der Liste stehen, sind die beiden Kandidaten der Kapellmeisterpartei, Kauffmann und Schott, als Anwärter auf einen Listenplatz genannt, die beiden Kandidaten der Kantorenpartei, Lenck und Steindorff, nach der Nennung ihrer Namen bei der Vorstellung überhaupt nicht wieder erwähnt worden.

Mit den Proben freilich war man ins Gedränge gekommen. Denn der 1. Advent lag nahe, am 29. November, sechs Tage nach der Sitzung; danach aber schwieg die Musik für drei Sonntage. Da man eine weitere Verzögerung vermeiden wollte, verfiel man auf die ungewöhnliche Lösung, drei Proben an einem Tag, eben an diesem 1. Advent, abzuhalten, nämlich die erste vor, die zweite nach der Predigt des Hauptgottesdiensts und die dritte in der Vesper.

Die Frist für die Einladung der Kandidaten war knapp bemessen. Deshalb waren sie nach Möglichkeit im voraus darauf vorbereitet worden. Der Regie-

³⁹ Siehe dazu vorerst H.-J. Schulze in Ber. Lpz. 1975, S. 72, und U. Siegele in Fs. Dadelsen, S. 339–344, besonders 341 Anm. 37.

rende Bürgermeister wandte sich an den neuen Spitzenkandidaten seiner Partei. Wie Lange vorging, berichtet Fasch⁴⁰: „Kaum war ich 8 Wochen in Zerbst, als ich vom seel. Herrn Hofrath Langen zu Leipzig, als damaligen regierenden Bürgermeister zwey Schreiben hintereinander erhielt, um wegen vacanter Cantoratsstelle, da der Hr. Telemann solche abgeschrieben hatte, daselbst die Probe zu thun.“ Lange schrieb also, wie Fasch ausdrücklich sagt, in seiner Eigenschaft als Regierender Bürgermeister an ihn, und zwar „zwey Schreiben hintereinander“ – was wohl heißt, daß das zweite Schreiben Langes eintraf, ehe Fasch das erste beantwortet hatte. Fasch sagt auch, wann er die Schreiben erhielt: „Kaum war ich 8 Wochen in Zerbst.“ Fasch hatte seinen Dienst zu Michaelis angetreten, war möglicherweise etwas früher dort eingetroffen. Acht Wochen nach dem 29. September ist der 24. November; das ist der Tag nach der fraglichen Sitzung des Engen Rats. Wenn Faschs „kaum“ nicht eine bloße Redensart ist, also tatsächlich ein, zwei Tage weniger als acht Wochen meint, wenn nicht überhaupt acht Wochen für zwei Monate stehen, dann müßte Lange in jedem Fall schon vor der fraglichen Sitzung an Fasch geschrieben haben. Plausibel wäre, daß Lange nach dem Eingang von Telemanns Absage, aber vor der fraglichen Sitzung Fasch mitgeteilt hatte, er sei, als nächster Kandidat der Kapellmeisterpartei, nach dieser Absage auf den ersten Platz ihrer Liste vorgerückt, also ihr neuer Spitzenkandidat. Vermutlich hatte Lange das Ziel, bei Fasch, wie vordem bei Telemann, eine Nominierung *primo et unico loco* und eine Probe nur im Musizieren durchzusetzen. Als naheliegenden Termin dieser Probe kündigte er den 1. Advent an. Andererseits war Lange natürlich klar, daß durch Telemanns Absage die Position seiner Partei geschwächt, daß es also ungewiß war, ob er sein Ziel würde erreichen können. Vielleicht hat er Fasch schon gefragt, ob er eventuell zu einer Probe auch im Informieren bereit sei. Schließlich wußte Lange, daß Fasch inzwischen und erst kürzlich seinen Dienst als Kapellmeister in Zerbst angetreten hatte, und es mußte ihm daran gelegen sein, möglichst noch vor der nächsten Sitzung des Engen Rats, auf der die Sache verhandelt wurde, zu erfahren, ob sich Fasch imstande sehe, seine Bewerbung aufrechtzuerhalten. Als keine Antwort von Fasch eingetroffen war, blieb Lange in der Sitzung gar nichts anderes übrig, als zunächst einmal Fasch zu nominieren.

Lange konnte Fasch zwar nominieren. Aber ohne eine endgültige Zusage seines Kandidaten konnte er sich, zumal nach dem Fiasko mit Telemann, nicht für ihn exponieren. Die Kapellmeisterpartei hatte also auch einen internen Grund, in dieser Sitzung Faschs Lozierung an erster und einziger Stelle erst gar nicht zu betreiben. Aus demselben Grund konnte sie auch keine Öffentlichkeitsarbeit für ihn in Gang setzen. Die Zeitungsmeldung vom 24. November, dem Tag nach dieser Sitzung, dokumentiert die (zumindest im Sinne der Kapellmeisterpartei) ungeklärte Situation: „Zu der annoch ledigen Cantor-Stelle geben sich gegenwärtig verschiedene Competenten an, wer aber selbige erhalten dürfte, ist noch unbekandt.“

Nach der Sitzung teilte Lange in einem zweiten Schreiben Fasch das Ergebnis

⁴⁰ Lebenslauf, in: F. W. Marburg, *Historisch-Kritische Beyträge . . .*, III/1, Berlin 1757, S. 124–129, hier 128 f.

mit: Nominierung auf Platz eins einer Dreierliste vor zwei Kandidaten der Kantorenpartei, Termin der Probe, Probe auch in der Information. Fasch schrieb ab. Er hatte zwei Gründe, einen objektiven und einen subjektiven. Einerseits konnte er, kaum daß er seinen Dienst in Zerbst angetreten hatte, dort nicht gleich wieder um seine Entlassung einkommen oder, wenn er darum eingekommen wäre, sie nicht erhalten: „es war mir aber ohnmöglich meine gnädigste Herrschaft zu verlassen.“ Andererseits wollte er sich der Forderung, die Probe auch in der Information ablegen zu müssen, nicht stellen. Insofern ist die Rechnung der Kantorenpartei aufgegangen, sie werde durch die Forderung einer Probe sowohl im Musizieren wie im Informieren den Kandidaten der Gegenpartei aus dem Feld schlagen.

In dem anderen Punkt allerdings, daß dann die Entscheidung zwischen ihren beiden Kandidaten fallen werde, ist die Rechnung der Kantorenpartei nicht aufgegangen. Denn ihr zweiter Kandidat Rolle entschuldigte sich für diesen 1. Advent.⁴¹ Vielleicht war ihm die Frist zu kurz, vielleicht war er zu diesem Termin in Magdeburg nicht abkömmlich. Johann Franz Born hatte in der Sitzung die Anwärter der Kapellmeisterpartei auf die Plätze zwei und drei, Kauffmann und Schott, vorsorglich genannt. Warum sollten anstelle von Fasch und Rolle jetzt nicht diese beiden, die schon genannt und an der Reihe waren, die Probe ablegen? Kauffmann, der vielleicht schon einmal, am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. August, also eine Woche nach Telemanns Probe, eine Kantate in einer der Hauptkirchen aufgeführt hatte, war aus dem nahen Merseburg schnell herbeigeht; Schott, Organist und Musikdirektor der Neuen Kirche und damit Leiter des von Telemann gegründeten Collegium musicum, war am Ort selbst verfügbar. Für die Proben fielen Fasch und Rolle aus. Aber Fasch hatte seine Bewerbung zurückgenommen, stand also nicht mehr zur Verfügung und war Kandidat der Kapellmeisterpartei; Rolle dagegen hatte sich nur für den 1. Advent entschuldigt, stand also weiterhin zur Verfügung und war Kandidat der Kantorenpartei. Für beide indessen – nicht nur für den ersten, sondern auch für den zweiten – setzte nun die Kapellmeisterpartei eigene Kandidaten ein, für Fasch ihren nächsten Kandidaten Kauffmann, für Rolle ihren letzten Kandidaten Schott. Der Beschluß hatte gelautet: Fasch, Duve, Rolle; die Realität lautete: Kauffmann, Duve, Schott. Das zahlenmäßige Verhältnis der Kandidaten der beiden Parteien wurde dadurch umgekehrt: Aus einer Liste mit einem Kandidaten der Kapellmeisterpartei und zwei Kandidaten der Kantorenpartei sind Proben mit zwei Kandidaten der Kapellmeisterpartei und einem Kandidaten der Kantorenpartei geworden. Am 1. Dezember, zwei Tage nach den Proben, wird gemeldet: „In der Niclas Kirchen machte am neulichen Sonntage der Herr Capell-Meister von Merseburg vor der Predigt seine Probe, nach geendigter Predigt aber ein anderer von Braunschweig, und zur Vesper Msr. Schotte in einer andern Kirchen.“ Die Meldung trägt die Handschrift der Kapellmeisterpartei. Denn ihre beiden Kandidaten werden kenntlich gemacht: Wer der Kapellmeister von Merseburg war, war bekannt,

⁴¹ Rolle kann weder zu diesem Zeitpunkt seine Bewerbung zurückgenommen noch der anberaumten Probe unentschuldigt ferngeblieben sein: Weder im einen noch im andern Fall wäre er weiter als Kandidat geführt worden.

und Schott wird mit Namen genannt. Von Duve, dem Kandidaten der Kantorenpartei aber heißt es abschätzig anonym, ja disqualifizierend: „ein anderer von Braunschweig.“ Über den Erfolg der Proben und die Aussichten für die Besetzung des Amtes schweigt sich die Meldung aus.

Die dritte Etappe

Die dritte Etappe ist die Aufstellung einer zweiten Dreierliste.

Die Proben vom 1. Advent hatten, ihrer besonderen Umstände wegen, ein Nachspiel. Mit der Liste Fasch, Duve, Rolle, die am Ende der Sitzung vom 23. November stand, hatte jede der beiden Parteien ihre eigenen Hoffnungen verbunden. Die Kantorenpartei hatte darauf gerechnet, ihr Prinzip einer Probe im Musizieren und Informieren werde den Kandidaten der Gegenpartei Fasch aus dem Feld schlagen und die Entscheidung werde dann zwischen ihren beiden Kandidaten Duve und Rolle fallen. Die Kapellmeisterpartei hatte darauf gerechnet, ihr Kandidat Fasch werde als Musiker und Persönlichkeit dermaßen überzeugen, daß demgegenüber das Prinzip einer Probe im Musizieren und Informieren hinfällig würde und die Kandidaten der Gegenpartei Duve und Rolle verblaßten. Generell war es ja für die Kandidaten der Kantorenpartei schwer, sich den Kandidaten der Kapellmeisterpartei gewachsen zu zeigen. Denn die Proben im Musizieren, wo die Kandidaten der Kapellmeisterpartei den Kandidaten der Kantorenpartei überlegen waren, fanden in der Kirche, also vor aller Öffentlichkeit statt; die Proben im Informieren dagegen, wo die Kandidaten der Kantorenpartei den Kandidaten der Kapellmeisterpartei überlegen waren, fanden (wenn sie überhaupt stattfanden) in der Schule, also unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Fasch nahm seine Bewerbung zurück. Die Kantorenpartei glaubte sich am Ziel. Mißlich zwar, daß Rolle sich entschuldigte. Aber Duve würde die Probe machen und Rolle die seine nachholen. Es würden immer noch Proben nur ihrer Kandidaten sein, und darauf würde eine Wahl nur zwischen diesen ihren Kandidaten folgen. Aber gerade das durfte die Kapellmeisterpartei nicht zulassen. Sie mußte von vornherein verhindern, daß Kandidaten der Gegenpartei Proben machten ohne Konkurrenz ihrer eigenen Kandidaten. Deshalb setzte sie für die Kandidaten Fasch und Rolle die Kandidaten Kauffmann und Schott, die in der vorhergehenden Sitzung als Anwärter auf einen Listenplatz genannt worden waren, allerdings bislang nicht auf einer ordnungsgemäß beschlossenen Liste gestanden hatten, ein. Diese Substitution ohne neuerlichen Beschluß des Engen Rats war verfahrensrechtlich anfechtbar. Das wußte auch die Kapellmeisterpartei. Aber die Tatsache, daß Duve sich im selben Gottesdienst mit Kauffmann, am selben Tag mit Schott hatte vergleichen lassen müssen, war nachher nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Die Proben fanden statt. Die Kantorenpartei protestierte. Es mochte noch hingehen, daß Fasch durch Kauffmann, ein Kandidat der Kapellmeisterpartei durch einen anderen Kandidaten der Kapellmeisterpartei ersetzt worden war; das war zwar formal bedenklich, fiel aber material allein in die Verantwortung der Kapellmeisterpartei. Daß aber Rolle durch Schott, ein Kandidat der Kantorenpartei durch einen Kandidaten der Kapellmeisterpartei ersetzt worden war, konnte die Kantorenpartei

in keinem Fall hinnehmen; denn damit hatte die Kapellmeisterpartei material in die Rechte der Kantorenpartei eingegriffen. Die Probe Kauffmanns mochte bloß strittig sein; die Probe Schotts war von vornherein ungültig.⁴²

Die Probe Duves allerdings war gültig, aber kein Erfolg: Schon die Zeitungsmeldung versenkte ihn, der fortan nicht mehr erwähnt wird, in die Anonymität. Um so gelegener kam es der Kantorenpartei, daß ihr die Kapellmeisterpartei durch einen verfahrensrechtlichen Verstoß die Möglichkeit gab, formal die Gültigkeit der Proben der beiden nächsten Kandidaten der Kapellmeisterpartei anzufechten. Denn hätte aufgrund dieser Proben die Wahl stattgefunden, wäre es gerade nicht, wie sie doch gerechnet hatte, eine Entscheidung zwischen ihren beiden Kandidaten, sondern eine Entscheidung zwischen den beiden Kandidaten der Kapellmeisterpartei auf der ordnungsgemäß beschlossene Liste gestanden hätte, die Gelegenheit gegeben werde, seine Probe nachzuholen. Da zunächst einmal keine Proben stattfinden konnten, wurde die Entscheidung bis nach dem Ende des *Tempus clausum* vertagt.

Dieser Vorgang macht eine fundamentale Voraussetzung des ganzen Verfahrens deutlich. Im Leipziger Rat scheinen damals, jedenfalls bei derartigen Personalfragen wie der Wahl des Kantors an der Thomasschule, Kampfabstimmungen nicht üblich gewesen zu sein. Diese Konvention machte keine Probleme, solange über das Prinzip, nach dem die Qualifikation der Kandidaten beurteilt werden sollte, Übereinstimmung bestand oder wenigstens nur Kandidaten einer Richtung zur Wahl standen. Jetzt aber standen zwei unterschiedliche Prinzipien der Beurteilung und auch die entsprechenden Kandidaten zur Wahl. Da jede Partei für die Wahl auf die Stimmen der Gegenpartei angewiesen war, konnte die Entscheidung durch eine Wahl nicht mehr getroffen werden. Die Entscheidung konnte nur dadurch fallen, daß es einer der beiden Parteien gelang, die Kandidaten der Gegenpartei aus dem Feld zu schlagen, das dann

⁴² Nach der Zeitungsmeldung fanden die Proben von Kauffmann und Duve „in der Niclas Kirchen“, die Probe von Schott „in einer anderen Kirchen“ statt. Wegen der Möglichkeit, auf ein und denselben Sonntag drei Proben ansetzen zu können, war die Ausnahme gemacht worden, daß, was am 1. Advent nicht üblich war, in der Vesper Figuralmusik aufgeführt wurde. Wollte man auch in diesem Fall die an Feiertagen gebräuchliche Alternation der Hauptkirchen annehmen, dann hätte Schotts Probe in St. Thomas stattgefunden. Allerdings bezeichnen die Zeitungsmeldungen, mit der einzigen Ausnahme der Ankündigung der Probe Graupners, sonst die beiden Hauptkirchen zweifelsfrei mit Namen. Es wäre also zu erwägen, daß Schotts Probe in der Neuen Kirche stattgefunden hat. Vielleicht war sie überhaupt auf den Protest der Kantorenpartei hin aus einer der Hauptkirchen in die Neue Kirche, wo Schott tun konnte, was er wollte, verlegt worden. Hätte Schotts Probe tatsächlich in der Neuen Kirche stattgefunden, dann haftete ihr zudem der Makel an, daß sie mit Schotts eigenen, nicht mit den in den Hauptkirchen üblicherweise Mitwirkenden stattgefunden hätte.

von ihren Kandidaten allein beherrscht wurde. Damit war die Strategie festgelegt. Dieses Spiel freilich wäre unmöglich oder doch langweilig gewesen, wenn beide Parteien gegenüber den Fragen des Verfahrens dieselbe Haltung eingenommen hätten. Denn dann wäre jeder Verhandlungsschritt determiniert, also vorhersehbar und nicht mehr durch die eine oder andere Partei beeinflussbar gewesen. Tatsächlich bestand hier ein charakteristischer Unterschied zwischen den beiden Parteien: In Fragen des Verfahrens ging die Kapellmeisterpartei, wenn es ihr nützlich schien, pragmatisch vor; die Kantorenpartei dagegen argumentierte stets formaljuristisch.

Der Enge Rat verhandelte die Sache weiter am Tag nach dem 4. Advent, dem letzten Sonntag des Tempus clausum, nämlich am 21. Dezember, dem 28. Tag nach der vorhergehenden Sitzung. Der Regierende Bürgermeister Lange bezieht sich in der Vorlage zunächst auf die damals beschlossene Dreierliste: „Diejenigen, so wegen des Cantorats zur probe aufgestellt werden solten, wären lezthin denominiret.“ Dann macht er drei Mitteilungen: 1. Zwei nachträgliche Bewerbungen sind eingegangen: „es hätten sich noch mehrere gemeldet“, nämlich Christoph Graupner, Kapellmeister in Darmstadt, 39 Jahre, und Johann Sebastian Bach, Kapellmeister in Köthen, 37 Jahre – also zwei Kandidaten der Kapellmeisterpartei. – 2. Fasch hat seine Bewerbung zurückgenommen. Es liegt nahe, daß Lange Faschs objektiven Grund, er könne nicht, kaum daß er seinen Dienst angetreten habe, schon wieder seine Entlassung beantragen oder gar bekommen, verschweigt. Denn zuvor hatte Telemann die Verweigerung der Entlassung als Grund seiner Absage geltend gemacht; eine Wiederholung dieses Grundes der Absage war tunlichst zu vermeiden, damit nicht jedem weiteren Kandidaten der Kapellmeisterpartei der Argwohn anhafte, er könne vielleicht seine Entlassung nicht bekommen, sei also deshalb nicht wirklich verfügbar. Dagegen konnte Lange Faschs subjektiven Grund, die Ablehnung der Information, ohne Bedenken nennen, damit sogar auf ein beifälliges Kopfnicken der Kantorenpartei rechnen: „Fasch aber erkläre sich, daß er nicht mit informiren könne.“ – 3. „Der Merseburger“ – also Kauffmann – „bitte nochmahls ihn zur probe zu laßen.“ Hier ist nicht zu lesen: „Der Merseburger bitte nochmahls, ihn zur Probe zu lassen“, sondern: „Der Merseburger bitte, nochmahls ihn zur Probe zu lassen“, oder: er „bitte, ihn nochmahls zur Probe zu lassen“.⁴³ Tatsächlich hatte Kauffmann ja, wie die Zeitungsmeldung vom 1. Dezember belegt, am 1. Advent die Probe abgelegt. Er wiederholt also nicht seine Bitte um Zulassung zur Probe, sondern er bittet, die Probe wiederholen zu dürfen. – Nach diesen Mitteilungen ist sogleich der Beschluß notiert: „Rolle, Kauffmann, auch Schotte sollen zur probe, insonderheit zum informiren zugelassen werden.“

Nach dem, was vorgegangen war, ist es verständlich, daß Lange in der Vorlage die Proben des 1. Advents übergeht und sich unmittelbar auf die in der vorhergehenden Sitzung ordnungsgemäß beschlossene Dreierliste bezieht. Die drei Mitteilungen, die er macht, betreffen nur die Lage der Kapellmeisterpartei; Lange handelt hier weniger als Regierender Bürgermeister, eher als Sprecher seiner Partei. Die Mitteilungen der Kantorenpartei, die das Protokoll ver-

⁴³ So schon C. Wolff, BJ 1978, S. 81.

schweigt und die, da sie nur negativer Art waren, vielleicht überhaupt nicht ausgesprochen worden sind, sind zu ergänzen: Duve steht nach der Probe vom 1. Advent nicht weiter zur Diskussion; Lenck und Steindorff (er wohl vor allem wegen seines Alters) kommen für einen Listenplatz nicht in Frage und werden deshalb nicht mehr genannt.

Die Kapellmeisterpartei war von seiten der Kantorenpartei konfrontiert mit der Anfechtung der Gültigkeit der Proben ihrer beiden Kandidaten Kauffmann und Schott und mit der Forderung, den Kandidaten Rolle der Gegenpartei seine Probe nachholen zu lassen. Das Argument war die fortdauernde Gültigkeit der in der vorhergehenden Sitzung ordnungsgemäß beschlossenen Liste. Dagegen, daß Rolle seine Probe nachholte, konnte auch die Kapellmeisterpartei nichts einwenden. Denn er hatte ja tatsächlich auf dieser Liste gestanden und sich aus anerkanntem Grund entschuldigt. Dennoch mußte sie verhindern, daß nun Rolle als einziger verbliebener Kandidat dieser Liste die Probe machte und dann, falls die Probe nicht eine Katastrophe war, gewählt werden mußte. Das Mittel, das zu verhindern, war die Bitte Kauffmanns, seine Probe wiederholen zu dürfen. Kauffmann selbst, der von der Anfechtung seiner Probe, aber auch von seiner guten Chance wußte, fiel es nicht schwer, diese Bitte auszusprechen; er getraute es sich offensichtlich zu, es auch mit Rolle aufzunehmen. Indem er so seine Bereitschaft erklärte, die Probe zu wiederholen, kam er einer Diskussion darüber, ob seine angefochtene Probe nun letztlich gültig oder ungültig sei, zuvor. Das war im Sinn der Kapellmeisterpartei. Die Kantorenpartei aber konnte die Bitte Kauffmanns schwerlich mit dem Hinweis auf die früher beschlossene Liste ablehnen. Denn mit welchem Argument wollte sie der Kapellmeisterpartei einen Ersatzmann für Fasch abschlagen? Und wenn Rolle tatsächlich so gut war, wie sie behauptete, was konnte es ihm dann abträglich sein, sich mit Kauffmann zu messen? So oder so würde er sich mit Kauffmanns Leistung vom 1. Advent vergleichen lassen müssen. Indem aber die Kantorenpartei – durch das taktische Geschick der Kapellmeisterpartei genötigt – der Zulassung Kauffmanns zur Probe zustimmte, hatte sie ihre verfahrensrechtlich wohlbegründete Position aufbrechen lassen. Wenn schon nicht allein Rolle seine Probe nachholen durfte, sondern überdies Kauffmann zur Probe zugelassen wurde, mit welchen Gründen sollte dann Schott eine Probe verweigert werden? So wurde, wie das Protokoll vermerkt, „auch“ Schott zur Probe zugelassen.

Anstatt daß die Kantorenpartei die fortdauernde Gültigkeit der früheren Dreierliste hatte behaupten können, hat die Kapellmeisterpartei den Beschluß einer neuen Dreierliste durchgesetzt. Die neue Liste lag in der Konsequenz der vorhergehenden Sitzung, der früheren Liste und der inzwischen eingetretenen Veränderungen. Von der früheren Liste waren der erste Kandidat Fasch und der zweite Kandidat Duve weggefallen, nur der dritte Kandidat Rolle noch übrig. Er, der schon einmal auf der Liste gestanden hatte, rückte nun von Platz drei auf Platz eins vor. Die Anwärter auf die nächsten Plätze, Kauffmann und Schott, waren in der vorhergehenden Sitzung schon genannt worden und erhielten nun die freien Listenplätze zwei und drei. Am Ende der zweiten Sitzung hatte die Dreierliste Fasch, Duve, Rolle gestanden, bei der auf einen Kandidaten der Kapellmeisterpartei zwei Kandidaten der Kan-

torenpartei folgten; am Ende dieser dritten Sitzung stand die Dreierliste Rolle, Kauffmann, Schott, bei der auf einen Kandidaten der Kantorenpartei zwei Kandidaten der Kapellmeisterpartei folgten.

Die Zulassung zur Probe geschah unter der Bedingung: „insonderheit zum informiren“. Vielleicht hatte schon Duve, nach dem mangelnden Erfolg seiner Probe in der Musik, keine Probe im Informieren mehr abgelegt. Gewiß haben Kauffmann und Schott (die ohnedies keine Passion dafür hatten), nach der Anfechtung ihrer Proben durch die Kantorenpartei, keine Proben im Informieren abgelegt. „Insonderheit“ meint also: „diesmal aber bestimmt“. Die Kantorenpartei hat weiterhin den Versuch einer neuen Definition des Amtes abgewehrt und die hergebrachte Definition uneingeschränkt, ohne Konzession einer Ausnahme, gesichert. Indem sie ihr Prinzip einer Probe sowohl im Musizieren wie im Informieren wahren konnte, hat sie ihrem Kandidaten gegenüber den Kandidaten der Gegenpartei die größere Chance verschafft. Allerdings: sie hatte bisher nur den formellen Beschluß, der jetzt bestätigt war, durchgesetzt. Die Durchsetzung dieses Beschlusses in die Tat war ihr bisher nicht gelungen, und ob sie ihr gelingen würde, war offen.

Beide Parteien haben, gegenüber der vorhergehenden Sitzung, zunächst einmal den Verlust ihrer jeweiligen Spitzenkandidaten zu verbuchen, die Kapellmeisterpartei die Absage von Fasch, die Kantorenpartei das Ausscheiden von Duve. Doch stand, aufs Ganze gesehen, hinsichtlich der Kandidaten die Kapellmeisterpartei besser da. Das wird deutlich, wenn man sich die Entwicklung der Kandidatenlisten der beiden Parteien vergegenwärtigt. Die beiden Parteien hatten sich vorweg darauf geeinigt, jede Partei habe das Recht, drei Kandidaten vorzuschlagen. So legte zu Beginn der Verhandlungen jede Partei eine nach Prioritäten geordnete Liste ihrer drei Kandidaten vor, die Kapellmeisterpartei die Liste Telemann, Fasch, Schott, die Kantorenpartei die Liste Rolle, Lenck, Steindorff. Telemann, der Spitzenkandidat der Kapellmeisterpartei, wurde außer Konkurrenz eines Kandidaten der Kantorenpartei nominiert und gewählt. Telemann sagte ab. Für die zweite Etappe haben sich beide Parteien darauf geeinigt, jede Partei habe das Recht, einen Kandidaten nachzuschieben: Die Kapellmeisterpartei setzte Kauffmann an die zweite Stelle zwischen ihre verbliebenen Kandidaten Fasch und Schott, die Kantorenpartei Duve an die erste Stelle vor ihre bisherigen Kandidaten Rolle, Lenck und Steindorff. Auf die Dreierliste kamen der neue Spitzenkandidat der Kapellmeisterpartei Fasch, der neue Spitzenkandidat der Kantorenpartei Duve und der zweite Mann der Kantorenpartei Rolle. Fasch sagte ab. Durch die Absagen von Telemann und Fasch hatte die Kapellmeisterpartei zwei Kandidaten verloren. Sie sah sich berechtigt, für die dritte Etappe diese beiden Plätze aufzufüllen: Sie nominierte Graupner und Bach und verfügte nun, mit Kauffmann und Schott, die ihr verblieben waren, über vier Kandidaten. Gegen dieses Verfahren war nichts einzuwenden. Gleichzeitig aber hatte die Kantorenpartei nicht nur das Ausscheiden von Duve, also einen Abgang an der Spitze ihrer Liste, sondern, indem Lenck und Steindorff nicht mehr in Frage kamen, auch zwei Abgänge am Ende ihrer Liste zu verzeichnen. Offensichtlich war sie nicht imstande, diese Verluste durch die Gewinnung neuer Kandidaten auszugleichen, verfügte also nur noch über einen einzigen Kandidaten, nämlich Rolle.

Dafür aber konnte sie nicht die Kapellmeisterpartei verantwortlich machen: Das war ihr eigenes Pech.

Mit der dritten Etappe hatte sich das zahlenmäßige Verhältnis der Kandidaten drastisch zugunsten der Kapellmeisterpartei verschoben: Es stand nun 4:1. Die nachträglich nominierten Kandidaten Graupner und Bach allerdings werden nur eben genannt und nicht weiter berücksichtigt. Die Kapellmeisterpartei hatte in der Verhandlungssituation der dritten Sitzung auch gar keine andere Möglichkeit, als sich an die in der zweiten Sitzung genannten Anwärter auf einen Listenplatz zu halten. Ihr erstes Ziel mußte sein, zu verhindern, daß Rolle als einziger verbliebener Kandidat der ersten Liste seine Probe nachholte; denn das hätte mit ziemlicher Sicherheit zugleich seine Wahl bedeutet. Der Aufbau neuer Kandidaten war demgegenüber eine spätere Sorge.

Die vierte Etappe

Die vierte Etappe ist die Wahl und Absage Graupners. Die erste Etappe hatte dem Ziel einer neuen Definition des Amts gehört, ohne daß jedoch die Kapellmeisterpartei dieses Ziel hätte erreichen können. Die zweite und die dritte Etappe hatten der Wahrung der hergebrachten Definition des Amts gehört, ohne daß jedoch die Kantorenpartei diese Definition hätte abschließend sichern können; ja, sie konnte in der zweiten Etappe nicht einmal die Konsequenz dieser Definition für die Proben, nämlich Proben auch in der Information, durchsetzen, bekam in der dritten Etappe nicht einmal mehr die Gelegenheit zu einem Versuch in dieser Richtung. Denn die vierte Etappe trat ein. Sie gehörte wieder dem Ziel einer neuen Definition des Amts. Die Kapellmeisterpartei hat sich gefaßt und steht mit derselben Sicherheit da wie bei der Wahl Telemanns. Schon damals, in der ersten Etappe, ist der Unterschied der Parteien deutlich geworden: Die Kantorenpartei wünscht die Sachentscheidung vor der Personalentscheidung, die Kapellmeisterpartei die Personalentscheidung vor der Sachentscheidung. Jede Partei hat also ihre eigene Vorstellung über das Verhältnis von Sache und Person im Mechanismus des Entscheidungsprozesses: Die Kapellmeisterpartei sucht mit dem Kandidaten die neue Definition des Amts, die Kantorenpartei mit der hergebrachten Definition des Amts den Kandidaten durchzubringen. Deshalb lag der Nachdruck der Kantorenpartei auf der Wahrung der Definition des Amts, der Nachdruck der Kapellmeisterpartei auf der Persönlichkeit des Kandidaten, eines Kandidaten, der sich mit ihrem Ziel einer neuen Definition des Amts identifizierte und der bereit war, sich dafür ohne Vorbehalte einzusetzen. Telemann war eine solche Persönlichkeit; deshalb war in der ersten Etappe die Kapellmeisterpartei stark. Fasch hatte Vorbehalte und Kauffmann verkörperte, wie es scheint, das Ziel nicht treffend genug; deshalb war nach Telemanns Absage die Kapellmeisterpartei schwach, ohne daß freilich die Kantorenpartei diese Schwäche für eine Entscheidung zu ihren Gunsten hätte nützen können. Jetzt hatte die Kapellmeisterpartei wieder eine Persönlichkeit, wie sie sie brauchte, gefunden: Sie präsentiert am Christfest Graupner als ihren neuen Spitzenkandidaten. Vielleicht ist er das insgeheim schon früher, schon zum Zeitpunkt der dritten Sitzung des Engen Rats am 21. Dezember gewesen. Dann hätte in dieser Sitzung

die Kapellmeisterpartei zwei Ziele gehabt: Sie mußte die Absicht der Kantorenpartei vereiteln, nur noch Rolle seine Probe nachholen zu lassen und dann das Verfahren zum Abschluß zu bringen; und sie mußte Zeit gewinnen, damit Graupner Gelegenheit erhalte, sich in Leipzig musikalisch vorzustellen. Denn das konnte erst nach dem Ende des *Tempus clausum*, am Christfest geschehen.⁴⁴ Nachdem diese musikalische Vorstellung ihres neuen Spitzenkandidaten ein überzeugender Erfolg war, wurde die Kapellmeisterpartei propagandistisch tätig; auf den folgenden Tag, den 26. Dezember, ist diese ausführliche Meldung datiert: „Nachdem der Hamburgis(che) Direct(or) H(er)r Telemann zwar erst die Vocation zum Cantorat angenommen, hernach aber solche wieder ausgeschlagen, so ist zum grossen Nachtheil der Schüler der Schulen zu St. Thomas solches Cantorat noch vacant, und geniesset des seel(igen) Herrn Cantoris Kuhnau hinterlassene Frau Wittibe noch biß dato alle Einkünffte. Doch dürften folgende, wie man versichert, instehende Neu-Jahrs-Messe die Probe allhier thun, nemlich: der Capellmeister Graupner von Darmstadt, der Hoff-Organist Petzoldt von Dreßden, und der Capellmeister Kauffmann von Merseburg, da denn mit nächstem zu vernehmen seyn dürffte, wem dieser importante Posten aufgetragen werden wird.“

Diese Meldung ist eine Presseverlautbarung der Kapellmeisterpartei. Sie besteht aus zwei Sätzen. Der erste Satz publiziert das Urteil über Telemann, der zweite die Dreierliste der Partei (nur der letzte Teil des ersten Satzes, daß bislang Kuhnaus Witwe noch alle Einkünfte genieße, wird ein Zusatz des Korrespondenten für seine am Verbleib des Geldes stets interessierte Leserschaft sein). Diese Version über Telemanns *conduite*, die hier zum erstenmal dokumentiert ist, hat die Geschichtsschreibung weithin beeinflusst. In der ersten Meldung über Telemanns Absage vom 20. November hatte es noch geheißen, daß Telemann die Leipziger Stelle „vor dißmahl nicht annimmt, sondern bey seiner vorigen Stelle . . . verbleibet“. Jetzt heißt es, er habe „zwar erst die Vocation zum Cantorat angenommen, hernach aber solche wieder ausgeschlagen“. In den Drei Räten wird Bürgermeister Lange später diese Version wiederholen: Telemann „hätte auch versprochen alles zuthun, jedoch aber sein Versprechen nicht gehalten“, er habe „aber sein Wort nicht gehalten“.⁴⁵ Tatsächlich hat Telemann die Stelle nicht endgültig angenommen; denn er hat den Revers, die rechtskräftige Verpflichtung, nicht unterschrieben. Insofern ist die erste Meldung vom 20. November korrekt. Indessen hatte die Kapellmeisterpartei, wenigstens von ihrem Standpunkt aus, mit dem Vorwurf gewiß des schlechten Benehmens, ja sogar des Wortbruchs so unrecht auch wieder nicht. Denn sie hatte es ja arrangiert, daß Telemann den Revers nicht zu unterschreiben brauchte, um eine bindende Festlegung hinsichtlich der Information, eine unwiderrufliche Annahme des Kompromißvorschlags der Kantorenpartei – Wahrung der hergebrachten Definition des Amts, Genehmigung einer privatrechtlich vereinbarten Vertretung für diesen Amtsinhaber – zu ver-

⁴⁴ F. Noack, BJ 1913, S. 145–162, macht die Aufführung eines Magnificat, die in der Vesper des ersten Weihnachtstags stattgefunden haben mußte, wahrscheinlich. Doch braucht das nicht die einzige Komposition, die Graupner an diesem Tag aufführte, gewesen zu sein.

⁴⁵ Dok II/129 u. 130.

meiden, um sich also den Weg zu einer neuen Definition des Amtes offenzuhalten. Sie hatte die Absicht damit verbunden, sich die Freiheit einer Verwirklichung ihrer Zielvorstellung, nicht, Telemann die Freiheit der Annahme oder Ablehnung der Wahl zu wahren; sie glaubte, Telemann fühle sich ebenso an sie gebunden, wie sie sich an ihn gebunden hatte. Aber Telemann huldigte demselben Pragmatismus wie die Partei, die ihn als ihren Spitzenkandidaten nominiert hatte; er nützte die Freiheit, die ihm verblieben war, nach seinem Sinn und sagte, als es ihm nützlich schien, ab. Das war juristisch unanfechtbar. Nur: im Sinne des Erfinders war es nicht. Die Kapellmeisterpartei sah sich verschmäht und sitzengelassen.⁴⁶

Doch war es nicht ihre gekränkte Eitelkeit, die sie veranlaßte, Telemann durch die Presse die Meinung zu sagen und ihm nachdrücklich vor Augen zu stellen, welchen „importanten Posten“ er sich hatte entgehen lassen. Telemann wird, als ihm der „Hollsteinische Correspondent“ am 1. Januar 1723 diesen Neujahrsgruß aus Leipzig ins Haus brachte, als er ihn las und wußte, daß ganz Hamburg ihn las, kaum sonderlich berührt gewesen sein; denn er hat die Sache durchschaut. Die Geschichtsschreibung hätte es gewiß leichter gehabt, sich von der Version der Kapellmeisterpartei zu lösen, wenn sie hätte erkennen können, daß die Kapellmeisterpartei nicht ein absolutes Urteil über Telemanns Verhalten publizieren wollte, sondern in einer bestimmten Situation ein bestimmtes Ziel verfolgte. Der Kapellmeisterpartei ging es nicht um Moral, sondern um Taktik. Als Mittel zum taktischen Zweck freilich war auch die Moral recht. Der Kapellmeisterpartei mußte es in dem Moment, als sie sich anschickte, ihren neuen Spitzenkandidaten auf den Schild zu heben und für ihn zu kämpfen, darum zu tun sein, den Rücken frei zu haben. Sie mußte alle Schuld, die etwa ihr für die Verzögerung des Verfahrens und für den daraus wachsenden „großen Nachtheil der Schüler der Schulen zu St. Thomas“ gemacht werden konnte, von sich abwälzen. Als Sündenbock, dem die Alleinschuld aufgebürdet werden konnte, war Telemann, nachdem er nun einmal nicht mehr kam, immer noch dienlich: Er war weitab, und man würde in nächster Zeit ja doch nicht mehr miteinander zu tun haben. Die Publikation des Urteils über Telemann hat die Funktion, naheliegende und vielleicht auch ausgesprochene Vorwürfe öffentlich zurückzuweisen und damit der Kapellmeisterpartei den ungehinderten Kampf für ihren neu gekürten Spitzenkandidaten Graupner zu ermöglichen. Insofern sind die beiden Sätze der Meldung, das Urteil über Telemann und die Dreierliste der Partei, nicht zufällig nebeneinandergestellt, sondern streng aufeinander bezogen.

Die Dreierliste, die die Kapellmeisterpartei hier publiziert – die Zeitungsmeldung beruft sich wieder auf eine sichere Quelle –, lautet: Graupner, Petzold, Kauffmann. Kauffmann, seit der Absage von Fasch der erste Kandidat der Partei, ist zurückgedrängt, nicht nur auf den zweiten, sondern auf den dritten Platz. Denn nach dem Spitzenkandidaten Graupner wird ein neuer Name ge-

⁴⁶ Daß es, wenn auf die Wahl durch den eine Stelle vergebenden Dienstherrn die Absage des gewählten Kandidaten erfolgte, zu einer unterschiedlichen Beurteilung des Vorgangs kam, ist verständlich und kein Einzelfall (vgl. Dok I/2–4 und II/62–65).

nannt: Christian Petzold, Hoforganist in Dresden, 45 Jahre.⁴⁷ Er wird nur hier in dieser Meldung genannt, nicht in den Protokollen des Engen Rats, ist also schließlich nicht in das formelle Verfahren aufgenommen worden. Das kann verschiedene Gründe haben. Vielleicht hat er gar keine Bewerbung eingereicht, sei es aus eigenem Entschluß oder weil der Dresdner Hof abwinkte. Vielleicht hat ein Einspruch der Kantorenpartei verhindert, daß er eine Bewerbung einreichte oder daß die schon eingereichte Bewerbung zugelassen wurde; denn er wäre ja ein überzähliger Kandidat der Kapellmeisterpartei gewesen. Dann wäre die Nennung seines Namens in der Zeitungsmeldung der Versuch der Kapellmeisterpartei, die Kantorenpartei unter Druck zu setzen, um doch noch eine Aufnahme Petzolds in das formelle Verfahren zu erreichen. Die Tatsache, daß Petzolds Name öffentlich genannt werden konnte, belegt in jedem Fall, daß Verhandlungen, ihn für eine Kandidatur zu gewinnen, im Gange waren und als aussichtsreich betrachtet wurden. Durch die Lozierung von Graupner und Petzold vor Kauffmann ist Schott von der Dreierliste verdrängt worden, auf der auch Bach keinen Platz gefunden hat.

Der Enge Rat befaßte sich mit der Nachfolge Kuhnaus wieder am 15. Januar 1723, dem 25. Tag nach der vorhergehenden Sitzung. Graupner überzeugt so sehr, daß die Kapellmeisterpartei die Wahl ihres neuen Spitzenkandidaten noch vor der Probe durchsetzen kann. Gegenüber der Überzeugungskraft einer Persönlichkeit war mit dem Hinweis auf die hergebrachte Definition des Amtes wenig auszurichten: Die Kantorenpartei war schon deshalb einigermaßen machtlos, überdies durch den anhaltenden Mangel an geeigneten Kandidaten in ihrer Aktionsfähigkeit eingeschränkt; so war ihr Widerstand gering. Der Regierende Bürgermeister und Sprecher der Kapellmeisterpartei vermeidet es, an die vorhergehende Sitzung anzuknüpfen, macht die Vorlage im Bewußtsein der neuen Situation: „es habe sich der Capelmeister von Darmstadt H(er)r Graupner gemeldet und werde aufn Sonntag die probe machen, . . . käme es nur darauf an, ob, wenn es mit der probe wohl ablieffe, ihm das Cantorat aufgetragen werden . . . solle.“ Graupner war in Leipzig nicht in gleicher Weise wie Telemann und Fasch, nämlich als Gründer eines Collegium musicum bekannt, sein Name nicht mit einer Institution verbunden. Deshalb wurde seine Kandidatur durch Empfehlungsschreiben abgesichert: „der habe nun allendhalben ein gutes Lob, wie unterschiedene Briefe auswiesen.“ Person und Qualifikation Graupners waren also kein Problem. Ein Problem aber war, ob er seine Entlassung erhalten werde: „nur wäre praecautio zu nehmen, daß er bey seinem Hoffe dimittiret werden könne.“ Doch glaubte die Kapellmeisterpartei, doppelte Vorsorge getroffen zu haben, um sich nicht schließlich auch bei diesem Spitzenkandidaten dem nun schon sattsam bekannten Absagegrund gegenüberzusehen, um vor allem einem möglichen Einwand der Gegenpartei zuvorzukommen. Einerseits nämlich hatte sie eine Äußerung Graupners zu dem Bedenken erwirkt, „welches man ihm vermeldet, welcher jedoch, daß er nicht fest verbunden sey, und was ihn zur mutation bewege, sich erkläret“; andererseits wartete sie mit dem Vorschlag auf, „ob man nicht vorher an den Herrn Landgrafen schreiben“, also von Amts wegen seine Entlassung erbitten solle.

⁴⁷ Über ihn G. Hempel, MGG 10, Sp. 1163, und besonders H.-J. Schulze, BJ 1979, S. 57 f.

Zunächst hatten zwei Angehörige der Kantorenpartei, die Bürgermeister Platz und Steger, das Wort. Bürgermeister Platz ist mild. Er hat gegen Person und musikalische Qualifikation des Kandidaten keine Einwände, „kenne H(ern) Graupner zw(ar) nicht special, jedoch mache er eine gute gestalt und schiene ein feiner Mann zu seyn, glaube auch, daß er ein guter Musicus wäre“; übrigens hat Platz nur hier bei Graupner und zuvor einmal, in vergleichbarer Situation, bei Telemann Anlaß gesehen, sich zur musikalischen Qualifikation eines Kandidaten zu äußern. Dann macht Platz den üblichen Vorbehalt seiner Partei, ohne diesmal auf irgendwelche Konsequenzen zu dringen: „nur wäre dahin zu sehen, daß er auch mit die information in der Schule verrichte.“ Mit einem Schreiben an Graupners Dienstherrn ist er einverstanden. Bürgermeister Steger dagegen verhehlt kaum den Ärger der Kantorenpartei über ihre Niederlage und enthält sich der eigenen Stimme: „Er sey kein Musicus“, kein Anhänger der Kapellmeisterpartei und ihrer Prinzipien; die musikalische Qualifikation des Kandidaten im Sinne der Kapellmeisterpartei könne er nicht beurteilen. Für die Wahl Graupners müßten also die die Verantwortung übernehmen, die sie betrieben, denen die musikalische Qualifikation des Kandidaten wichtig sei und die etwas von Musik, an der ihm als Selbstzweck nichts liege, verstünden: er „beziehe sich auf des Regierenden Herrn Bürgerm(eisters) judicium und was der Capelmeister von Dreßden“ – Heinichen – „von ihm geschrieben“. Er ist ebenfalls mit einem Schreiben an Graupners Dienstherrn einverstanden und macht abschließend zwei Vorschläge zum Verfahren. Der erste lautet: „man könne . . . auch die andern in der probe noch hören.“ Dieser Vorschlag erinnert zunächst einmal formal an den Beschluß einer Dreierliste für die Zulassung zur Probe, ein Beschluß, der in der vorhergehenden Sitzung gefaßt und bisher nicht aufgehoben war. Im Sinne der Kantorenpartei verfolgt er den besonderen Zweck, Graupners Nominierung primo et unico loco zu relativieren und ihrem gegenwärtig einzigen Kandidaten Rolle, auch im Hinblick auf eine nicht auszuschließende Absage Graupners, eine Chance zu wahren. Allgemein aber mag Steger daran gedacht haben, Vorsorge für den Fall einer Absage Graupners zu treffen. Denn wenn die Proben nicht alsbald, vor Beginn des Tempus clausum, stattfänden, würden sie erst wieder nach dessen Ende möglich sein. Dann bedeutete eine Absage Graupners eine Verzögerung des Verfahrens um mehrere Wochen. Der zweite Vorschlag Stegers zum Verfahren lautet: „inzwischen aber und bis er seine dimißion erlanget, die Sache nicht in die 3 Räte bringen.“ Steger will also die Wahl Graupners erst nach Vorlage der Entlassungsurkunde abschließend durch die Drei Räte bestätigen lassen; er beantragt diesen Aufschub, damit die Stadt nicht in die gleiche Peinlichkeit wie bei Telemann gerate, vor allem aber, damit der Kantorenpartei ein Handlungsspielraum erhalten bleibt. Bürgermeister Platz stimmt ausdrücklich zu.

Schon Lange hatte gesagt, Graupner „werde aufn Sonntag die probe machen“; er terminiert die Probe auf einen Sonntag und knüpft die Entscheidung für Graupner an die Bedingung, „wenn es mit der probe wohl ablieffe“, hat also eine Probe nur im Musizieren im Sinn. Steger sagt, daß man die anderen Kandidaten „in der probe noch hören“ könne; er will also in der Probe die Kandidaten nur „hören“, unterläßt vor allem den Zusatz „sowohl in musiciren als

auch in informiren“, „insonderheit zum informiren“. ⁴⁸ Wie in der ersten Etappe, wie bei Telemann, ist also keine Probe im Informieren, nur eine Probe im Musizieren vorgesehen. Indem die Kantorenpartei die Kandidaten in der Probe nur noch hören will, also eine Probe nur im Musizieren erwartet und auf eine Probe im Informieren verzichtet (oder sie jedenfalls nicht einmal als Beschluß durchsetzen kann), hat sie die uneingeschränkte Wahrung der hergebrachten Definition des Amtes aufgegeben: Mindestens die Konzession einer Ausnahme, die Genehmigung einer privatrechtlich vereinbarten Vertretung in der Information muß nach diesem Verfahren bewilligt werden. Die Kantorenpartei bringt diese Frage nicht zur Sprache; vielleicht hatte sie das für die Zeit nach Vorliegen der Entlassungsurkunde vorgesehen, vielleicht waren auch die Positionen inzwischen so klar abgesteckt, daß sie gar nicht mehr ausgesprochen werden mußten. Da aber über diese Frage keine Vereinbarung getroffen, ja nicht einmal diskutiert worden ist, bleibt der Weg zu einer neuen Definition des Amtes offen.

Der nächste Redner, Johann Franz Born, ist Angehöriger der Kapellmeisterpartei. Er stimmt für Graupner, weil dieser „so ein gutes Lob“, also so gute Empfehlungen habe, und fügt hinzu, „wie denn Kauffmann auch ihn besser als sich selbst halte“. In die noble Anerkennung, die Kauffmann Graupner zollt, verpackt Born die Mitteilung, daß Kauffmann sich nicht mit Graupner messen will und deshalb darauf verzichtet, von der Bewilligung seiner Bitte auf Wiederholung der Probe Gebrauch zu machen. Auch die übrigen Ratsherren, von denen nur Johann Jakob Kees fehlt, stimmen für Graupner, mit Ausnahme von Johann Job, der eine eindeutige Stimmabgabe umgeht. Doch gibt es, in dieser Zustimmung für Graupner, beträchtliche Nuancen. Johann August Hölzel, Angehöriger der Kantorenpartei, ist unwillig über die Schwäche, die Platz und Steger gezeigt haben, und beginnt mit einer Provokation: „Rolle solle Telemannen übertreffen“ – wieviel mehr wird Rolle dann erst Graupner übertreffen. Mit seinem Zusatz, „und könne man ihn ebenfalls hören“, präzisiert er Bürgermeister Stegers Vorschlag, „man könne . . . die andern in der probe noch hören“: Er stellt dem Spitzenkandidaten der Kapellmeisterpartei den einzigen und damit Spitzenkandidaten der Kantorenpartei zur Seite. Gottfried Wagner nominiert alsbald den dritten Mann und gibt „zu überlegen, ob man Rollen und Bachen noch zur probe admittiren solle“. Damit steht die neue, dritte Dreierliste: Graupner, Rolle, Bach. Gottfried Konrad Lehmann, Vorsteher der (also Referent des Rats für die) Thomasschule ist Angehöriger der Kantorenpartei; ihr Kandidat „Rolle werde als ein geschickter und gelehrter Mann“ – ein zur Musik geschickter und zur Schule gelehrter Mann – „gelobet“, genüge also als einziger Kandidat der hergebrachten Definition des Amtes (was bei Graupner gerade nicht der Fall sei). Johann Ernst Kregel war vielleicht aus Sparsamkeit oder bloßem Überdruß „zweifelhaft ob man noch mehr proben laßen machen solle“, zielt also darauf, eine neue Dreierliste zu vermeiden und Graupners Lozierung primo et unico loco zu wahren. Johann Job ist Angehöriger der Kantorenpartei. Er umgeht es, sich

⁴⁸ Daß von der Probe in der Einzahl gesprochen wird, ist auch dann der Fall, wenn sie im Musizieren und im Informieren gefordert wird, hat also nichts zu sagen.

direkt für den Spitzenkandidaten der Gegenpartei auszusprechen: „Er kenne Graupnern nicht von person es werde aber viel gutes von ihm gesprochen.“ Das Hauptproblem sieht er in der Frage der Entlassung: Er „wäre nur zweifelhaft, ob selbiger seine dimission so leicht erhalten werde, dahero wohl gut seyn werde, daß man an Herrn Landgr(af) schreibe“. Doch ist die Frage der Entlassung ein Problem auch bei dem Kandidaten der eigenen Partei: „wegen Rollens sey er ebenfalls zweifelhaft indem er zu Magdeburg sich aufhalte“, also dort gebunden sei; denn Rolle war in Magdeburg erst am 13. Februar 1722, vor weniger als einem Jahr, in sein Amt eingeführt worden. Die Unsicherheit bezüglich der Entlassung betraf also nicht nur den Spitzenkandidaten der Kapellmeisterpartei, sondern auch den einzigen verbliebenen Kandidaten der Kantorenpartei. Johann Job hatte offensichtlich ein spezielles Interesse an der Gewährleistung der Entlassung. Daß der Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt damit Schwierigkeiten zu machen pflegte, war bekannt.⁴⁹ Wegen Rolle hat er vielleicht in Magdeburg oder bei ihm selbst vorgefühlt. Abschließend bekräftigt Job, wie zuvor schon Platz, das Prinzip seiner Partei, doch auch er, ohne auf irgendwelche Konsequenzen zu dringen: „mit der information wäre auch mit darauf zu sehen.“

Die Kapellmeisterpartei war in diese Sitzung mit dem Ziel gegangen, positive Beschlüsse auf zwei Fragen zu erlangen: „ob, wenn es mit der probe wohl abliefe, ihm das Cantorat aufgetragen werden auch ob man nicht vorher an den Herrn Landgrafen schreiben solle.“ Sie erlangte beide Beschlüsse, die Wahl Graupners und die Zustimmung zu einem Brief an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt mit der Bitte um Graupners Entlassung. Aber die Kantorenpartei hatte die Wahl Graupners mit zwei Einschränkungen versehen können: Die endgültige Bestätigung der Wahl durch die Drei Räte wurde bis zum Vorliegen der Entlassungsurkunde vertagt; und: Graupner wurde nicht an erster und einziger Stelle, sondern nur an erster Stelle einer neuen Dreierliste gewählt. Die beiden Einschränkungen griffen insofern ineinander, als die neue Dreierliste wirksam wurde, wenn die Bestätigung der Wahl durch die Drei Räte wegen Verweigerung der Entlassung nicht zu erfolgen brauchte. Überdies verschaffte der Aufschub der Bestätigung der Wahl durch die Drei Räte der Kantorenpartei Luft: Sie brauchte jetzt nicht eine Diskussion um die Information zu führen, die sich vielleicht von selbst erübrigte.

Die neue, dritte Dreierliste lautete: Graupner, Rolle, Bach. Wenn überhaupt die Nominierung Graupners *primo et unico loco* durch eine Dreierliste relativiert wurde, dann war klar, daß auf den zweiten Platz der einzige verbliebene Kandidat der Kantorenpartei, Rolle, Anspruch hatte. Auf den dritten Platz hätte die Kapellmeisterpartei nach ihren Prioritäten zunächst Petzold nominiert; er war aber nicht in das formelle Verfahren aufgenommen worden. Nach Petzold war Kauffmann an der Reihe; er aber war zurückgetreten, weil er sich nicht mit Graupner messen wollte. So standen für den dritten Platz Schott und Bach bereit. Bach wurde vorgezogen und nominiert; Schott blieb außerhalb der Liste.

⁴⁹ Vgl. E. Noack, *Musikgeschichte Darmstadts vom Mittelalter bis zur Goethezeit*, Mainz 1967, S. 181 f., 183, auch 213.

Auf die bevorstehenden Proben bezieht sich Johann Franz Born, wenn er zu überlegen gibt, „ob nicht die Thomas-Schüler dahin zu verbinden, daß wenn man sie brauche, sie möchten sich befinden, wo sie wolten, sie sich gebrauchen lassen wolten“. Vielleicht hatte es auch in dieser Beziehung bei den Proben am 1. Advent Schwierigkeiten gegeben. Allerdings wurde zunächst einmal nur die Probe von Graupner auf den 17. Januar, den 2. Sonntag nach Epiphania, angekündigt: „Künftigen Sonntag wird allhier in der Kirchen der Hochfürstl. Darmstädtische Capellmeister, Hr. Graupner, seine Probe, wegen der ledigen Cantor-Stelle, auf E. E. Hochweisen Rahts Befehl machen; worauf selbige Bedienung alsdenn wohl ehestens wieder dürfte ersetzt werden.“⁵⁰ Die Klausel, daß Graupner seine Probe „auf E. E. Hochweisen Rahts Befehl“ mache, dient wieder dem Schutz des Kandidaten gegenüber seinem gegenwärtigen Dienstherrn. Am 29. Januar wird gemeldet: „Nach der neulich gemachten Probe wegen der ledigen Cantor-Stelle hat man zu dato noch nichts gewisses vernommen, wem selbige Stelle von E. E. hochweisen Rathe dieser Stadt dürfte gegeben werden.“ Diese Meldung bezieht sich direkt auf die vorige Meldung, nimmt die frühere Ankündigung einer baldigen Entscheidung zurück und belegt, daß inzwischen, am Sonntag Septuagesimä, dem 24. Januar, keine Probe stattgefunden hat; auch kündigt sie keine weitere Probe an. Am 5. Februar heißt es dann: „Am Fest-Tage Mariä Reinigung machte Msr. Schotte, Director des Collegii Musici, seine Probe in der Niclas-Kirche, wegen der noch immer ledig stehenden Cantor-Stelle.“ Diese Meldung belegt zunächst, daß auch am Sonntag Sexagesimä, dem 31. Januar, keine Probe stattgefunden, dann, daß Schott an Mariä Reinigung, dem 2. Februar, seine Probe abgelegt hat. Nach der vom Engen Rat am 15. Januar beschlossenen Dreierliste wäre nach Graupner als nächster Kandidat Rolle an der Reihe gewesen. Rolle hat seine Bewerbung zurückgenommen. So konnte Schott, der auf der vom Engen Rat am 21. Dezember beschlossenen Dreierliste gestanden und dadurch die Berechtigung für eine Probe hatte, an Rolles Stelle die Probe ablegen. Richtig hätte natürlich Bach auf den zweiten Platz vor-, Schott auf den dritten Platz einrücken sollen. Aber vermutlich traf Rolles Absage so knapp ein, daß Bachs Termin, der schon auf den 7. Februar, auf Estomihi, den letzten Sonntag vor Beginn des Tempus clausum, vereinbart war, nicht mehr geändert werden konnte; mit Schott dagegen war rasch ein Arrangement zu treffen.

Dafür, daß Rolle seine Bewerbung zurückgenommen hat, stehen nach Lage der Dinge fünf Gründe zur Diskussion: 1. Rolle hätte, wie Johann Job schon geargwohnt hatte und wie angesichts der kurzen Dienstzeit in Magdeburg plausibel wäre, im Falle der Wahl seine Entlassung nicht bekommen können. – 2. Rolle wollte sich, wie Kauffmann, nicht mit

⁵⁰ Die Meldung ist irrtümlich auf den 18. Januar datiert. Da sie Graupners Probe, die am 17. Januar stattfand, auf „künftigen Sonntag“ ankündigt, muß sie vor diesen Tag, wahrscheinlich auf den 16. Januar, den Tag nach der Sitzung des Engen Rats, datiert werden. Die Frist zwischen Datum der Meldung und Datum des Erscheinens wäre überdies bei einer Datierung auf den 18. Januar mit vier Tagen ungewöhnlich kurz, läge bei einer Korrektur auf den 16. Januar dagegen mit sechs Tagen im Bereich des Üblichen. Übrigens ist von den 13 zweifelsfrei datierten Meldungen keine auf einen Sonntag oder Montag datiert; auch das spricht gegen den 18. Januar, der ein Montag war. – Graupners Probe hat, aufgrund der Alternation der beiden Hauptkirchen, in St. Thomas stattgefunden.

Graupner messen, vielleicht auch nicht mit Bach, den er persönlich kannte; denn Kuhnau, Rolle und Bach hatten ja 1716 gemeinsam die Orgel der Liebfrauenkirche in Halle abgenommen.⁵¹ – 3. Vielleicht war das erfolglose Abschneiden von Duve nicht in erster Linie auf seine mangelnde Qualifikation, sondern auf einen Boykott der Mitwirkenden zurückzuführen. Vielleicht hatte es die Kapellmeisterpartei verstanden, auf die Mitwirkenden insgesamt, auf einzelne Gruppen wie die Alumnus, die Stadtmusikanten, die Helfer oder auf einzelne Personen einzuwirken und dadurch das Ergebnis der Probe des Kandidaten der Kantorenpartei negativ zu beeinflussen. Auch sonst ging die Kapellmeisterpartei, wenn es ihr nützlich schien, pragmatisch vor; warum also nicht hier? Verständlich, wenn Rolle sich dem nicht aussetzen mochte. – 4. Die Proben fanden nur im Musizieren, nicht auch im Informieren statt. Rolle sah also keine Gelegenheit, die spezifische Qualifikation, die ihn, den einzigen Kandidaten der Kantorenpartei, gegenüber den Kandidaten der Kapellmeisterpartei auszeichnete, unter Beweis zu stellen. – 5. Auch das Gegenteil ist denkbar. Rolle hatte am Altstädtischen Gymnasium nur Musikunterricht zu halten und war von allen sonstigen Lehrverpflichtungen entbunden.⁵² In Magdeburg war er also von der Information befreit. In Leipzig aber hätte er nie von der Information befreit werden können; denn der bloße Wunsch hätte die Kantorenpartei, die das einem ihrer Kandidaten auch nie zugestanden hätte, desavouiert. Vielleicht war Rolles Kandidatur auf der Liste der Kantorenpartei ein Mißverständnis infolge mangelhafter gegenseitiger Kenntnis. Vielleicht hat die Partei sich in ihm, er sich in der Partei getäuscht. Dann hätte die Rücknahme der Bewerbung das Mißverständnis einvernehmlich gelöst.

Am 9. Februar wird gemeldet: „Am verwichenen Sonntage Vormittage machte der Hochfürstl. Capellmeister zu Cöthen, Mr. Bach, allhier in der Kirchen zu St. Thomä wegen der bisher noch immer vacant stehenden Cantor-Stelle seine Probe, und ist desselben damahlige Music von allen, welche dergleichen ästimiren, sehr gelobet worden.“⁵³ Diese Probe notiert Riemer⁵⁴: „Den 7. *Dom. Esto Mibi* legte Hr. Sebastian Bach als damahliger Capellmeister zu Cöthen, seine Probe ab, zu der von des seeligen Herrn Kuhnau vacant gewordene Cantorat Stelle“, und trägt nach: „Einige Zeit vorhero hatten ihrer viere die Probe zu dem Cantorat abgelegt als 1). der Capellm. von Altenburg, Hr. Graupner Capellm. von Darmstadt u. Hr Georg Balthasar Schott *Dir. Musices* in der Neuen Kirche.“ Der „Capellm. von Altenburg“ ist Kauffmann, Kapellmeister von Merseburg. Den vierten aber hat Riemer nicht vergessen zu nennen; er konnte ihn, dessen Probe kein Erfolg war, nicht nennen, weil sein Name zumindest gleich hernach, vielleicht sogar von vornherein in der Öffentlichkeit unterdrückt worden war: Es ist Duve. Tatsächlich haben ja einige Zeit vor Bach „ihrer viere“ die Probe abgelegt: am 1. Advent Kauffmann, dessen Probe nicht eo ipso ungültig, sondern nur umstritten war, Duve und Schott, dessen Probe zwar eo ipso ungültig war, der aber am 2. Februar eine gültige Probe nachgeholt hatte, ferner am 17. Januar Graupner.⁵⁵

⁵¹ Dok II/76 u. I/85. – Außerdem war Rolles Bruder Christian Ernst damals in Köthen als Organist an St. Agnus und in der Hofkapelle tätig (E. König, BJ 1959, S. 164, und BJ 1963/64, S. 56 f.).

⁵² E. Valentin, MGG 11, Sp. 653.

⁵³ Die Meldung über Bachs Probe ist eine der beiden Meldungen, die nicht im *Hollsteinischen Correspondenten*, sondern im *Hamburger Relations-Courier* erschienen sind. Zu Bachs Probe vgl. C. Wolff, BJ 1978, S. 78–94.

⁵⁴ Dok II/123.

⁵⁵ Telemanns Probe wird, als einer abgeschlossenen Phase der Verhandlungen angehörig, in

Nachdem Graupner seine Probe erfolgreich abgelegt hatte, erhält er am 20. Januar aus der Stadtkasse 40 Reichstaler Reisekosten⁵⁶ – den doppelten Satz vielleicht in Würdigung besonderer Dienste, etwa am Christfest. Außerdem erhält er das auf denselben Tag datierte Schreiben, worin der Leipziger Rat den Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt um gnädige Entlassung seines Kapellmeisters bittet.⁵⁷ Noch am selben oder am folgenden Tag wird Graupner aus Leipzig abgereist sein. Um den 31. Januar, also um den elften oder zehnten Tag nach seiner Abreise aus Leipzig, übergibt er in Darmstadt, zusammen mit seinem eigenen Entlassungsgesuch, das Schreiben des Leipziger Rats. Am 7. Februar unterrichtet er den Regierenden Bürgermeister Lange.⁵⁸ Und nun geschieht erst wieder einmal gar nichts. Unter dem 12. März erkundigt sich Lange bei Graupner nach dem Stand der Dinge und fügt ein Schreiben an den Darmstädter Geheimrat von Kametzky bei. Der Hof reagiert ablehnend. Als letzten Versuch übergibt Graupner am 20. März ein zusammenfassendes Memorial, aber ohne Erfolg. Er wird zum Landgrafen gerufen, der, nebst anderen Vergünstigungen, Graupners Gehalt auf 900 Gulden (gleich 600 Reichstaler Courant) erhöht. Am 22. März, also am zehnten Tag nach dem Datum von Langes Anfrage, schreibt Graupner ab. Am folgenden Tag, dem 23. März, schreibt Geheimrat von Kametzky seine Antwort und schickt sie, unter Ein-schluß von Graupners Brief, nach Leipzig.⁵⁹

Die fünfte Etappe

Die fünfte Etappe ist die Wahl Bachs. Der Enge Rat befaßte sich mit der Nachfolge Kuhnaus zum letztenmal am 9. April, dem siebzehnten Tag, nachdem Graupners Schreiben in Darmstadt durch das Schreiben des Geheimrats von Kametzky ergänzt worden war. Der Regierende Bürgermeister Lange hatte bei der Vorlage wieder einmal eine Absage mitzuteilen: „Auf den man bei dem Cantorat reflexion genommen, nemlich Graupnern, könne seine di-

dieser Rechnung übergangen. – Eine Zahlung von Reisekosten an Kauffmann und Duve läßt sich nicht nachweisen. H.-J. Schulze hat deshalb die Kassenbücher der Ratseinnahmestube noch einmal eingehend befragt, jedoch keine diesbezüglichen Buchungen gefunden. Der Nachweis für Bach Dok II/125.

⁵⁶ E. Kroker, a. a. O., S. 140.

⁵⁷ Text bei Richter, BJ 1905, S. 54 f., und, nicht ganz vollständig, bei W. Nagel (*Das Leben Christoph Graupner's*, SIMG 10, 1908/09, S. 568–612), S. 591 f.

⁵⁸ Text bei Nagel, S. 592; Referat bei Kroker, S. 140. Hier schreibt Graupner, daß er das Schreiben des Leipziger Rats und sein eigenes Entlassungsgesuch „vor 8 Tagen“ übergeben habe. Der 31. Januar war, wie der 7. Februar, ein Sonntag. Vielleicht hat Graupner Schreiben und Gesuch einen Tag früher oder später übergeben. Graupners Brief an Lange belegt auch, daß für seinen Dienstantritt in Leipzig „künftige Ostern“ (also das Ende des Tempus clausum) in Aussicht genommen war.

⁵⁹ Graupners Schreiben vom 22. März bei Nagel, S. 593 f., und bei Kroker, S. 141. Dieser Brief Graupners an Lange belegt die Anfrage Langes an Graupner vom 12. März und die Einlage an Kametzky sowie Graupners Memorial vom „vergangenen Sonnabend“, dem 20. März. Referate des Schreibens von Kametzky an Lange bei Nagel, S. 594, und Kroker, S. 141. In die Schlußphase der Verhandlungen, zwischen die beiden Schreiben Langes vom 12. und Graupners Memorial vom 20. März, gehört die Aktennotiz von

mißion nicht erhalten, der Landgraff zu Hessen-Darmstadt wolle ihn schlechterdings nicht dimittiren.“ Nun schon der dritte Kandidat der Kapellmeisterpartei sagt ab, und wieder lautet die Begründung, er könne seine Entlassung nicht bekommen. Aber Lange handelt auch diesmal weniger als Regierender Bürgermeister, eher als Sprecher seiner Partei. Denn die Kantorenpartei hätte ja, was das Protokoll verschweigt und was vielleicht überhaupt nicht ausgesprochen worden ist, ebenfalls eine Absage mitzuteilen: Ihr einziger Kandidat Rolle hat seine Bewerbung zurückgenommen.

Wieder also haben beide Parteien den Verlust ihrer jeweiligen Spitzenkandidaten, diesmal die Absagen von Graupner und Rolle, zu verbuchen. Nun waren drei Kandidaten übrig: „sonst sey in Vorschlag der Capellmeister zu Cöthen Bach, Kauffmann zu Merseburg und Schotte alhier kommen.“ Kauffmann steht wieder auf der Liste. Mit der Absage Graupners war der Grund seines Rücktritts hinfällig geworden. Die Kantorenpartei hatte sich entschlossen, seine Probe vom 1. Advent als gültig passieren zu lassen. Kauffmann hätte also wieder an den Platz, den er freiwillig geräumt hatte, treten können. Nach den bisherigen Nominierungen hätte man diese Reihenfolge der übrigen Kandidaten erwartet: Kauffmann, Bach, Schott. Schott war, auch nach seiner gültigen Probe von Mariä Reinigung, an letzter Stelle verblieben. Bach dagegen hat sich durch seine Probe auf den ersten Platz gesetzt und Kauffmann auf den zweiten Platz verwiesen. Bach war nicht, wie die bisherigen Spitzenkandidaten beider Parteien, wie Telemann, Fasch, Kauffmann und Graupner, wie Duve und Rolle, von seiner Partei als Spitzenkandidat nominiert worden, sondern er hatte sich selbst in der Probe vor Kauffmann zum neuen Spitzenkandidaten der Kapellmeisterpartei qualifiziert. Anders gesehen: Bach hat sich durch die Leistung seiner Probe vom vorletzten auf den vorvorletzten Platz der Liste der Kapellmeisterpartei, die ihn nominiert hatte, vorgearbeitet. Dieser vorvorletzte Platz war – nachdem Telemann abgesagt, Fasch seine Bewerbung zurückgenommen, Graupner seine Entlassung nicht bekommen hatte und Petzold nicht in das formelle Verfahren aufgenommen worden war – der erste Platz dieser Liste. Das war der ganze individuelle Spielraum, den ein Mann von der einzigartigen Qualifikation Bachs hatte.

Übrigens aber waren alle drei verbliebenen Kandidaten Kandidaten der Kapellmeisterpartei; folglich fährt Lange fort: „aber alle 3 würden zugleich nicht informiren können.“ Proben im Informieren hatte bisher niemand abgelegt, gewiß keiner der Kandidaten der Kapellmeisterpartei, aber vermutlich auch nicht Duve, der einzige Kandidat der Kantorenpartei, der überhaupt eine Probe abgelegt hat. Auch Schott und Bach sind Anfang Februar darum herumgekommen. Sie profitierten von der Situation, die die Kapellmeisterpartei mit Hilfe der Persönlichkeit ihres Kandidaten Graupner hatte schaffen können. Diese Situation sucht Lange zu perpetuieren: „bey Telemannen habe man schon auf

Kametzky, die Nagel S. 593 wiedergibt (die Marginalnotiz dazu nach der Unterredung des Landgrafen mit Graupner und vor Kametzkys Schreiben an den Leipziger Rat). Zur Situation in Darmstadt allgemein vgl. E. Noack, a. a. O., besonders S. 207–210. – Die über das sonst Bekannte hinausgehenden Angaben von W. Kleefeld, JbP für 1897, S. 70, sind leider mangelhaft belegt (dazu auch Dok II/132).

die Theilung reflectiret.“ Er geht aufs Ganze, stellt den Antrag auf die „Theilung“ von wissenschaftlichem Unterricht und musikalischen Aufgaben, auf die Abtrennung der Information von den anderen dienstlichen Pflichten des Kantors; er stellt den Antrag, das Amt einzig und allein musikalischen Aufgaben zu widmen, den Antrag auf die neue Definition des Amts. Bürgermeister Platz, der Sprecher der Kantorenpartei, erhebt sogleich Einspruch: „Das letztere finde Er aus erheblichen Ursachen vor bedenklich“; und dann folgt der berühmte-berühmte Ausspruch: „da man nun die besten nicht bekommen könne, müsse man mittlere nehmen, es sey von einem zu Pirna ehmahls viel gutes gesprochen worden.“

Um diesen Ausspruch zu verstehen, muß man sich zunächst eine Voraussetzung klarmachen. Diese Ratsherren haben, selbst bei der kulturpolitischen Entscheidung über die Besetzung des Kantorats an der Thomasschule, die gewiß aufs Ganze der Politik der Stadt Leipzig gesehen minderen Rang hatte, ihren Kopf beieinander. Nie findet sich während der Sitzungen eine Abschweifung, nie fällt eine beiläufige Bemerkung – oder wenigstens hat der Protokollführer sie nicht notiert. Jeder Satz, jedes Wort, das überliefert ist, trifft ins Schwarze. Die Voraussetzung heißt also: Der Ausspruch des Bürgermeisters Platz verfolgt die konkrete Absicht, der Verhandlung eine bestimmte Wendung zugunsten der Kantorenpartei zu geben. Was war Platzens Zweck und Ziel? Solange man den Leipziger Rat als geschlossenen Block mit einheitlicher Meinung betrachtete, konnte der Ausspruch nur Ausdruck allgemeiner Resignation sein: Da man nun einmal die Besten, nämlich Telemann und Graupner, nicht bekommen könne, müsse man eben Mittlere wie Bach nehmen. Aber warum bringt Platz dann den „zu Pirna“ in die Diskussion? Sollte er doch noch einer der Besten sein? Hans-Joachim Schulze, der erkannt hat, daß der Leipziger Rat in dieser Frage aus zwei Parteien mit gegensätzlichen Zielvorstellungen bestand, hat den Ausspruch so verstanden: Da man nun die Besten, nämlich die besten Musiker, also die Kandidaten der Kapellmeisterpartei nicht bekommen könne, müsse man mittlere Musiker nehmen, die aber dafür gute Schulmänner seien, also Kandidaten der Kantorenpartei. Als einen solchen mittleren Musiker und guten Schulmann bringt Platz den „zu Pirna“ in die Diskussion. Aber standen nicht noch drei Beste, drei bloße Musiker, drei Kandidaten der Kapellmeisterpartei zur Wahl? Auch so gelesen, trifft das Argument nicht.

Um Zweck und Ziel des Ausspruchs zu verstehen, muß man sich Gang und Stand der Verhandlungen, insbesondere die weitere Entwicklung der Kandidatenlisten jeder der beiden Parteien, vergegenwärtigen. Für die dritte Etappe hatte die Kapellmeisterpartei ihren Bestand auf vier Kandidaten aufgefüllt; der Kantorenpartei dagegen war nur noch ein Kandidat verblieben. Während der vierten Etappe hatte jede der beiden Parteien den Verlust eines Kandidaten zu verbuchen. So verfügte jetzt die Kapellmeisterpartei noch über drei, die Kantorenpartei aber über keinen Kandidaten mehr. Damit war das Spiel, das die beiden Parteien spielten, gemäß den Regeln aus. Gewinner war die Kapellmeisterpartei, Verlierer die Kantorenpartei. Aber Bürgermeister Platz war nicht gewillt, klein beizugeben. Er suchte die Situation zugunsten der Kantorenpartei zu nutzen. Hier seine Argumentation: Beide Parteien konnten diesmal „die besten“, nämlich ihre Spitzenkandidaten, die an erster Stelle Lo-

zierten nicht bekommen. Beide Parteien müßten folglich „mittlere“, nämlich weiter hinten, genauer: zwischen dem Ersten und dem Dritten in der Mitte Lozierte nehmen. Die Kantorenpartei verfügte aber über keinen „mittleren“, über keinen Kandidaten auf dem zweiten Platz mehr. Deshalb hatte sie das Recht, einen Gegenkandidaten zu dem nun zum Zuge kommenden zweiten Kandidaten der Kapellmeisterpartei zu nominieren. Denn Bach hatte sich ja nur an die Spitze der verbliebenen Kandidaten der Kapellmeisterpartei gesetzt; ein Kandidat der Kantorenpartei stand ihm nicht gegenüber. Eine Wahl Bachs unter diesen Bedingungen wäre nur eine Wahl innerhalb der Kandidaten der Kapellmeisterpartei, ohne Konkurrenz eines Kandidaten der Kantorenpartei.

Platzens Argumentation war rein formal, betraf allein das Verfahren. Ein materiales Urteil über die Qualifikation der Kandidaten hatte er nicht im Sinn, hätte er als Anmaßung betrachtet; vor allem hätte ein solches Urteil den Gang des Verfahrens nicht beeinflussen können, da ja gerade über die Prinzipien, nach denen die Qualifikation der Kandidaten zu beurteilen war, keine Einigkeit zwischen den Parteien bestand. Die formale Argumentation dagegen konnte nicht so leicht abgewiesen, das formale Recht der Kantorenpartei auf einen eigenen Kandidaten schwerlich bestritten werden. So nominierte er einen Gegenkandidaten seiner Partei zu dem nun zum Zuge kommenden Kandidaten Bach der Gegenpartei: Christian Heckel, Jahrgang 1676.⁶⁰

Dieser Vorschlag war raffiniert. Denn Heckel, seit 1699 Kantor in seiner Geburtsstadt Bischofswerda, seit 1717 Substitut und vom folgenden Jahr an Kantor in Pirna, hatte, vor Antritt seiner ersten Stelle, in Leipzig sieben Jahre die Thomasschule und hernach anscheinend drei Jahre die Universität besucht, also zehn Jahre hier gelebt und Beziehungen geknüpft, später dem Rat der Stadt Leipzig seine *Historische Beschreibung der Stadt Bischofswerda* (Dresden 1713) gewidmet. Er war nicht nur als Schulmann, sondern durch diese Publikation auch als Gelehrter ausgewiesen. Als Musiker aber hätte der Schüler von Schelle und Kuhnau so gut wie Graupner ein Empfehlungsschreiben des Dresdner Hofkapellmeisters Heinichen vorlegen können, der 1721 bei einer Tochter Heckels Pate gestanden hatte und den die Leipziger Parteiungen nicht zu kümmern brauchten.

An dieser Stelle bricht das Protokoll ab, weil der Protokollführer in die Steuereinnahmestube gehen mußte und dadurch gehindert war, weiter zu protokollieren;⁶¹ auch ist die einst gewiß vorhandene, „auf losen Blättern geführte Ersatznachschrift nicht erhalten geblieben“⁶². Der Fortgang der Sitzung muß also rekonstruiert werden. Es ist fraglich, ob Platz jemals daran glaubte, eine Neueröffnung des Verfahrens, also die Zulassung Heckels zu einer nachträglichen Probe, durchsetzen zu können, ja, ob er es überhaupt beabsichtigte. Auf jeden Fall hatte er gegenüber der Kapellmeisterpartei eine Rechtsposition auf-

⁶⁰ Er zählte also 1722, im Bezugsjahr aller anderen Altersangaben, 46 Jahre. Vgl. H. Volkmann, *Christian Heckel, ein sächsischer Kantor des beginnenden 18. Jahrhunderts*, ZfMw 13, 1930/31, S. 369–384.

⁶¹ C. H. Bitter, a. a. O., I, S. 159, u. IV, S. 109.

⁶² Schulze in Ber. Lpz. 1975, S. 75.

gebaut. Nun standen sich gegenüber der Antrag der Kapellmeisterpartei auf die neue Definition des Amts und der Antrag der Kantorenpartei auf einen eigenen Kandidaten. Es kam zum Kompromiß. Jede der beiden Parteien ließ ihren Antrag fallen. Die Kapellmeisterpartei akzeptierte die Definition des Amts, die die Kantorenpartei vertrat, die Kantorenpartei akzeptierte den Kandidaten, den die Kapellmeisterpartei präsentierte. Der Kompromiß suchte also die Sachentscheidung der Kantorenpartei und die Personalentscheidung der Kapellmeisterpartei zu vereinigen. Jedoch blockierte die Sachentscheidung der Kantorenpartei die Personalentscheidung der Kapellmeisterpartei; denn dem Kandidaten der Kapellmeisterpartei war ein Wirken unter der von der Kantorenpartei vertretenen Definition des Amts nicht möglich. Deshalb zeigte sich die Kantorenpartei zu dem Zugeständnis bereit, der privatrechtlich vereinbarten Freistellung dieses Amtsinhabers von der Information als einer einmaligen Ausnahme zuzustimmen. Es kam also zu dem Kompromiß, den die Kantorenpartei bereits bei der Nominierung Telemanns angeboten hatte, den sie aber damals nicht durchsetzen konnte. Dieser Kompromiß war formal ein Ausgleich; denn jede der beiden Parteien hatte auf ihren Antrag verzichtet. Ja, die Kantorenpartei hatte überdies ein Zugeständnis gemacht. Trotzdem hatte sie bei diesem Kompromiß material gewonnen. Jetzt rächte sich, daß die Kapellmeisterpartei zuerst auf die Person, zahlte sich aus, daß die Kantorenpartei zuerst auf die Sache setzte. Denn die Kapellmeisterpartei hatte nur in der Person, die Kantorenpartei aber in der Sache gewonnen. Der Sieg der Kapellmeisterpartei war ein Sieg des Augenblicks, der Sieg der Kantorenpartei ein Sieg der Dauer. Die Kapellmeisterpartei hatte ihren Kandidaten durchgebracht. Das war im Augenblick öffentlich sichtbar. Die Kantorenpartei hatte ihre Definition des Amts gesichert. Das Wirken des Kandidaten im Amt war deshalb von der Zustimmung der Kantorenpartei zu seiner privatrechtlich vereinbarten Freistellung von der Information abhängig. Früher oder später mußte dieses Wirken ein Ende finden. Dann trat die hergebrachte Definition wieder in ihren durch keine Konzession geschmälerten Stand. Das wurde auf die Dauer öffentlich sichtbar. Die bevorstehende Amtszeit war ein Ausnahmezustand. Für den Kandidaten war der Kompromiß faul.

Um vor Überraschungen sicher zu sein, griff die Kantorenpartei den Beschluß, den sie bei der Nominierung Telemanns erwirkt hatte, dessen Verwirklichung sie aber dann nicht hatte durchsetzen können, auf: Dem Kompromiß mußte auch der Kandidat, der auf dieser Grundlage gewählt wurde, verbindlich zustimmen, und zwar noch vor der Bestätigung seiner Wahl durch die Drei Räte. Der andere Punkt, dessen vorherige Klärung nach den gemachten Erfahrungen im Interesse beider, vornehmlich freilich der Kapellmeisterpartei lag, war die Gewährleistung der Entlassung. Man wollte auch hier vor weiteren Überraschungen sicher sein und wählte eine ähnliche Regelung, wie sie die Kantorenpartei bei Graupner vorgeschlagen hatte: Der Kandidat mußte noch vor der Bestätigung seiner Wahl durch die Drei Räte hierüber eine verbindliche Erklärung abgeben. Zur Realisierung dieser Vorstellungen über das weitere Verfahren dachte man sich ein System von vorläufiger Mitteilung und vorläufiger Verpflichtung aus, das der Bestätigung der Wahl vorgelagert wurde.

Als über die Kompromißformel und das weitere Verfahren Einigkeit bestand,

wurde Bach, der sich in der Probe als neuer Spitzenkandidat der Kapellmeisterpartei qualifiziert hatte, einstimmig gewählt. Der Regierende Bürgermeister Lange sandte sogleich die vorläufige Mitteilung an Bach, er sei im Engen Rat gewählt, doch bedürfe es noch vor der Bestätigung der Wahl durch die Drei Räte einer vorläufigen Verpflichtungserklärung von seiner Seite. Wahrscheinlich hat Lange den Text des provisorischen Reverses beigelegt, in jedem Fall die Punkte, auf die es ankam, geschrieben. Bach mußte fünf verbindliche Versprechungen abgeben, von denen die erste sogleich im Fall der endgültigen Wahl, die anderen hernach mit Dienstantritt wirksam wurden⁶³: 1. Er werde sich von seiner Köthener Bestallung losmachen und die Entlassungsurkunde vorlegen; dafür war eine Frist von drei bis höchstens vier Wochen gesetzt. Bach wollte sichergehen und beantragte seine Entlassung sofort. Wann er die auf den 13. April datierte Urkunde ausgehändigt bekam, ist offen;⁶⁴ die Zusage, daß sie ausgestellt würde, wird er alsbald erhalten haben. Diesen Punkt konnte er also ohne Bedenken unterschreiben. – 2. Er werde sich „der Schul-Ordnung, so bereits vorhanden, oder noch aufgerichtet werden möchte, . . . gemäs verhalten“. Diese Anerkennung der Dienstordnung war nicht zu umgehen, konnte auch unverfänglich erscheinen, hatte aber, wie sich bald und nachhaltig herausstellen sollte, angesichts der in der neuen Schulordnung vom 13. November 1723 festgesetzten Verteilung der Akzidenzien ihre Tücken.⁶⁵ – 3. Er werde die Alumnen „nicht alleine in denen darzu gehörigen ordentlichen Stunden, sondern auch *privatissime* im Singen ohne Entgeld *informiren*“. Dieser Privatunterricht war also ausdrücklich als Teil der Dienstaufgaben anzuerkennen, kam ihm aber im musikalischen Bereich seines Amts zugute. – 4. Er werde, was ihm „sonst darbey zu thun obliegt, allenthalben gebührend verrichten“. Die Erfüllung aller anderen Dienstaufgaben konnte als eine Selbstverständlichkeit erscheinen. Doch schloß dieser Punkt die Anerkennung des Prinzips der Kantorenpartei, daß die Übernahme der Information in eigener Person unverzichtbarer Bestandteil des Amtes sei, stillschweigend ein.⁶⁶ – 5. Er verspreche „nicht weniger, daferne, iedoch mit vorbewusst und Bewilligung E. E. Hochweisen Raths, zu meiner *sublevation* bey *informiren* in der Lateinischen Sprache jemand erfordert werden solte, denselben aus meinen eigenen Mitteln ohne von E. E. Hochweisen Rathe, oder sonst etwas zu begehren, davor vergnügen will“. Das war die Ausnahme von der Norm, die die Kantorenpartei in diesem Einzelfall konzedierte hatte.⁶⁷ Bach glaubte, diesen Punkt ohne Bedenken akzeptieren zu können; denn die Freistellung von der Information entsprach gewiß seinem Wunsch, war vermutlich auch zuvor mit Bürgermeister Lange besprochen worden. Die beiden Teile des Kompromisses waren implizit gegeben, der eine Teil in Bachs Person, der andere Teil in Punkt 4; die Ermöglichung des Kompromisses war explizit genannt in Punkt 5. Indem Bach als Person sich auf die Punkte 4 und 5 ver-

⁶³ Dok I/91.

⁶⁴ Dok II/128.

⁶⁵ Fs. Dadelsen, S. 349 f. Anm. 59.

⁶⁶ Endgültig Dok I/92, Ziffer 10.

⁶⁷ Endgültig Dok I/92, Ziffer 11.

pflichtete, ratifizierte er für sein Teil den Kompromiß der beiden Parteien. In welche Falle er damit lief, spürte er erst später.

Bach reiste nach Leipzig und fertigte am 19. April, zehn Tage nach der Sitzung des Engen Rats, den provisorischen Revers aus. Drei Tage später, am 22. April, traten die Drei Räte zusammen, um Bachs Wahl zu bestätigen. Zwei Protokolle der Sitzung sind überliefert, publiziert als Dok II/129 (A) und II/130 (B). Das zweite Protokoll von der Hand des Oberstadtschreibers Carl Friedrich Menser ist kompetent und beschränkt sich auf das Wesentliche, das erste, von einer weniger routinierten Hand, ist weniger präzise und bringt manches (heute freilich oft auch willkommene) Ornament; teils bestätigen sich die Protokolle gegenseitig, teils ergänzen sie sich. Diese Protokolle lesen sich wie ein Spiel mit vertauschten Rollen. Das dokumentiert jedoch nicht einen plötzlichen Gesinnungswandel beider Seiten, sondern das Ritual, nach dem der Kompromiß vollzogen wurde. Der Sprecher der Kapellmeisterpartei, der Regierende Bürgermeister Lange, anerkennt das Prinzip der Kantorenpartei, das er vorher stets zu unterlaufen suchte; mehr noch: Obwohl er in der Sitzung des Engen Rats am 9. April erklärt hatte, alle drei Kandidaten, also auch Bach, „würden zugleich nicht informiren können“ (was sie als Kandidaten der Kapellmeisterpartei auswies), behauptet er nun, Bach genüge dem Prinzip der Kantorenpartei. So sagt er: Bach habe „nebst der *Music* . . . die *Information*, und müste der *Cantor* in den *Colloquiis Corderi* und der *Grammatic informiren*, welches er auch thun wolte“ (A); und: „Nun komme es bey dem *Cantorat* nicht allein auf die *Music* an, sondern auch auf das *informiren* in der Schule, deßen sich gedachter Bach auch erkläre“ (B). Im Engen Rat, wo die Konflikte ausgetragen wurden, hätte diese Anerkennung des Prinzips der Kantorenpartei durch den Sprecher der Kapellmeisterpartei desorientiertes Erstaunen, seine Behauptung, einer der Kandidaten seiner Partei genüge dem Prinzip der Gegenpartei, den zurückweisenden Widerspruch der Gegenpartei hervorgerufen. Hier dagegen, wo der Konflikt im Kompromiß aufgefangen war, anerkennt die Kantorenpartei ihrerseits den Kandidaten der Kapellmeisterpartei, der ihrem Prinzip nicht genügt. Der Sprecher der Kantorenpartei, Bürgermeister Platz: „Zur *Information* der Jugend müste er sich *accomodiren*. Bach wäre geschickt darzu, und wolte ers thun“ (A); und: „zumahl da er sich erkläret, nicht nur die Knaben in der *Music*, sondern auch sonst in der Schule geordneter maßen zu *informiren*“ (B). Noch fehlt der Schlüssel für die Vertauschung der Rollen. Platz, dem selbst der Kompromiß zu weit ging und der schwer daran trug, spielt nur darauf an: „man werde sehen, wie er das letzte“ – die *Information* – „bewerckstelligen möchte“ (B). Steger folgt in der Anerkennung des Kandidaten bis in die Formulierung seinem Vorredner, spricht dann die vereinbarte Ausnahmeregelung offen aus: Bach „hätte sich erkläret, nicht alleine als *Cantor*, sondern auch als *Collega* bey der Thomas-Schule seine Treue zu bezeigen. Als *Collega quartus*“ – der Kantor war zwar nicht *Collega quartus*, hatte aber in (*Tertia* und) *Quarta* zu unterrichten – „wolte Er sich mit den andern *Praeceptoribus* setzen, so seine *Vices* vertreten solten“ (A); und: „zumahl da er sich erkläret, sowohl bey der *Music* als in der Schule zu *informiren*, möcht er bey dem letztern nicht allendhalben fortkommen können, würde man ihm, es durch andere person verrichten zu laßen, nicht entgegen seyn“ (B).

Die Information hat in der Diskussion der Sitzung eine gewisse Rolle gespielt. Johann Franz Born beteiligt sich an dem Spiel mit vertauschten Rollen und sagt mit den Worten von Platz und Steger: „zumahl Herr Bach sich erkläret, die *information* mit zu übernehmen“ (B). Außerdem äußern sich noch fünf Ratsherren zu dieser Frage.⁶⁸ Ein anderer Punkt ist – es wäre merkwürdig, wenn er nicht zur Sprache gekommen wäre – die Gewährleistung der Entlassung. Schon Platz bemerkt: „iedoch daß Bach sich zu Cöthen los mache“ (B). Außerdem kommen darauf zu sprechen Johann Franz Born (A) und Johann Job, der in der Sitzung des Engen Rats vom 15. Januar seine Zweifel wegen der Entlassung Graupners und Rolles geäußert hatte (A und B); endlich greift Bürgermeister Lange in seiner Schlußbemerkung die Frage auf (A).⁶⁹ Information und Entlassung waren die beiden Punkte, auf die es ankam. Über diese Punkte hinaus ist nicht viel geredet oder jedenfalls nicht viel protokolliert worden. Bürgermeister Platz gibt seinem Unwillen über das langwierige Hin und Her Ausdruck und entschuldigt unter der Mahnung, nun nicht weiter Zeit zu verlieren, die Zustimmung seiner Partei zu einem Kandidaten der Gegenpartei: „Weil die *Vacanz* so lang gewesen; so hätte man Ursach zur wahl zu schreiten. Es wäre zu wünschen, daß man es mit dem dritten traffe“ (A). Zur Person Bachs indessen äußert er sich positiv: „Es möchte Bach in guter *renommé* seyn u. laße Er sich deßen person gefallen“ (B). Bürgermeister Steger sucht zu beruhigen: „Danckte vor die Sorgfalt, und wäre vorgebracht worden, warum es sich verzogen, und wes wegen Herr Bach zu nehmen“ (A). Er, der sich doch bei der Wahl Graupners in der Sitzung des Engen Rats vom 15. Januar der eigenen Stimme enthalten hatte, trauert nun Graupner nach: „Er hätte gewünschet, daß Graupner es annehmen können, richte aber nunmehrö seine Gedanken auf Bachen“ (B), äußert sich dann jedoch ebenfalls positiv: „Bachs Person wäre so gut als Graupner“ (A). Zum Schluß aber fällt er aus der angenommenen Rolle, die ihm der Kompromiß auferlegte, und sucht für die Kantorenpartei zu retten, was zu retten ist, indem er Bach an die stilistische Leine legt und auf das Musikideal dieser Partei verpflichtet: „und hätte er solche *Compositiones* zu machen, die nicht *theatralisch* wären“ (A); damit pocht er gegenüber der Kapellmeisterpartei auf die Einhaltung einer Bestimmung, die 1701, bei der Bestallung Kuhnaus, in den Revers des Thomaskantors aufgenommen worden war: „Zu Beybehaltung guter Ordnung in denen Kirchen die *Music* dergestalt einrichten, daß sie nicht zulang währen, auch also beschaffen seyn möge, damit sie nicht *opernhaftig* herauskommen, sondern die Zuhörer

⁶⁸ J. F. Troppaneger (A und B), J. E. Kregel d. J., G. L. Baudiß, G. W. Küstner, J. J. Mas-cov (alle A).

⁶⁹ Die Diskussionen hier und im Falle Graupners zeigen, daß die Stadt Leipzig nur dann bereit war, einen Kandidaten in ihre Dienste anzunehmen, wenn er eine reguläre Entlassungsurkunde vorlegen konnte, also von seinem früheren Dienstherrn in Gnaden entlassen war. Ein Übergang wie der Bachs von Weimar nach Köthen kam für die Stadt Leipzig nicht in Frage. Es müssen besondere politische Umstände gewesen sein, die es Leopold von Anhalt-Köthen erlaubten, Bach, der in Weimar die Dimission erzwungen hatte und „mit angezeigter Ungnade“ entlassen worden war (Dok II/84), in seine Dienste anzunehmen.

vielmehr zur Andacht aufmuntere.“⁷⁰ In den Leipziger Hauptkirchen sollte also der *Stylus luxurians theatralis* verboten, höchstens der *Stylus luxurians communis* erlaubt sein. Bachs musikalische Qualifikation war von der Probe her, mit der er sich an die Spitze der Kandidaten gesetzt hatte, bekannt. So fällt hier darüber kaum ein Wort. Gottfried Wagner bemerkt, „Bach wäre ihm gerühmet worden“ (A); Johann Ernst Kregel d. J. nennt ihn „einen sehr geschickten mann“ (B). Am substanziellsten (und überdies zutreffend) urteilt Bürgermeister Lange: er „*excellirte im Clavier*“ (A) – freilich nicht gerade der Ausweis, den man für das zu vergebende Amt erwartet.

Bachs Unterschrift unter den provisorischen Revers war die Voraussetzung der Bestätigung seiner Wahl durch die Drei Räte gewesen. Diese Bestätigung war am Ende der Sitzung einstimmig erfolgt. Nach allen Vorkehrungen war diesmal ein Zwischenfall nicht mehr zu befürchten. Man konnte die Sache, wenn auch inoffiziell, so doch unbedenklich, alsbald publizieren. Die Zeitungsmeldung vom folgenden Tag, dem 23. April, beruft sich wieder auf eine Quelle: „Man sagt vor gewiß, daß der Fürstl. Anhalt-Cöthensche Capellmeister, Herr Bach, die Vocation zum erledigten Cantorat habe erhalten und angenommen.“ Am 5. Mai, dem dreizehnten Tag nach der Bestätigung der Wahl, erschien Bach auf dem Rathaus, legte seine Entlassungsurkunde vor und unterzeichnete den endgültigen Revers. Dann wurde er in die Ratsstube vorgelassen, wo ihm der Regierende Bürgermeister Lange im Sitzenden Rat eröffnete, „daß sich zum *Cantorn* Dienste bey der Schule zu *St. Thomae* zwar unterschiedene gemeldet: weil Er aber vor den *capablesten* darzu erachtet worden, So hätte man Ihn einhellig erwehlet“. Bach „danckte gehorsamst, daß man auf ihn *Reflexion* machen wollen, und verspräche alle Treu und Fleiß“⁷¹. Auf den Tag genau elf Monate nach Johann Kuhnaus Tod war das Kantorat an der Thomasschule wieder besetzt.

⁷⁰ Dok I/92, Ziffer 7; dazu Schulze in Ber. Lpz. 1975, S. 72.

⁷¹ Dok II/133, dazu II/146.

